

# OSTDEUTSCHE WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

Amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau — Görlitz — Hirschberg — Liegnitz — Sagan und des Verbandes der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern.  
Offiz. Mitteilungsblatt der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V.  
(Sitz Breslau) und der Breslauer Messe- und Ausstellungs-A.-G.

11. Jahrgang

Breslau, den 10. Februar 1933

Nummer 23

**SaPoN** bisher Grinzing  
Neue Schweidn.-Str. 16  
Telephon 522 61

**Ist eröffnet**

Wundervolle Neuausstattung  
Hamburg und die Reeperbahn

Hafenkneipe - Bar - Japanisches Zelt  
Hippodrom - Onkel Bräsig - Heidelberg-Fuß  
und vieles mehr

**Zum Tanz**

die neue Bordkapelle Schetter aus Wien  
und 4 Sänger

Deutsche Schoppenweine 68 Pf.  
Hamburger und Wiener Spezialküche

**Die neue Hochburg der Stimmung**

Kaufmännische u. technische  
**Anstellte,**  
**Lehrlinge**  
(männlich und weiblich)  
**nur durch die**

Gemeinnützige  
**Stellenvermittlung**  
des G.D.A.

Breslau 1, Schmiedebrücke 50/51. - Ruf: 54354

Ia Schnellstahl-Spiralbohrer m. Conusschaft bis 95% Rabatt  
neu, in bewährten Fabrikaten wie Buttks, Turbino, DMW usw. aus  
Werksauflösung, nur solange noch vorrätig, z. Zt. noch folgende Größen  
sofort lieferbar:

6	9	11	12	14,5	16,5	19	21	21,5	22	22,5	23	23,5	24	mm
0,60	0,80	0,90	0,95	1,05	1,15	1,40	1,65	1,65	1,75	1,75	1,90	1,90	2,-	RM.
24,5	24,75	25	25,5	26,5	27	27,5	28,5	29	29,5	30,5	31	31,5	32	mm
2,-	2,-	2,20	2,20	2,50	2,70	2,70	2,80	2,90	2,90	3,-	3,10	3,10	3,20	RM.
33	33,5	34	35	35,5	36	36,5	37	37,5	38	38,5	39	40	40,5	mm
3,40	3,40	3,70	3,85	3,85	4,-	4,-	4,25	4,25	4,50	4,50	4,70	4,70	4,90	RM.
41	41,5	42	42,5	43	43,5	44	44,5	45,5	46,5	47	48,5	49	50	mm
5,10	5,10	5,25	5,25	5,40	5,40	5,40	5,40	5,50	5,70	5,90	6,-	6,20	6,30	RM.
52	53	57	61	62	63	64	67	68	77	78	mm			
6,50	6,70	7,20	7,75	8,-	8,-	8,25	9,40	10,50	14,25	14,50	RM. per Stück netto			

desgleichen mit cylindrischem Schalt.

3,8	9,25	12	12,5	14	14,5	15	15,5	16	16,5	17	17,5	18	18,5	mm
0,15	0,40	0,50	0,50	0,60	0,60	0,70	0,70	0,75	0,75	0,80	0,80	0,90	0,90	RM.
19	19,5	19,75	20	21,75	22	22,5	23	23,5	24	24,5	24,75	25	25,5	mm
0,95	0,95	0,95	1,10	1,20	1,30	1,30	1,40	1,40	1,50	1,50	1,60	1,60	1,60	RM.
26	26,5	27	27,5	27,75	28	28,5	29	29,5	33	33	38	mm		

1,75 1,75 1,80 1,80 1,90 1,90 1,90 2,10 2,60 RM. per Stück netto

Zahlung Nachnahme oder Postscheck Breslau 25000

Bei Nichtgeladen wird Sendung zurückgenommen.

C. Walden, Breslau 2, Hubenstraße 2—6

**P. u. J. Brendel** Zentralheizungsbau  
Breslau 21 (Gräbschener Str. 120), Liegnitz, Glatz

# Aus dem Inhalt:

Rechtsanwalt Dr. Kuschnitzky, Breslau: Schuldenregelung und Privatrecht . . . . .	433
Hauszinssteuer und Gemeindeumschuldung . . . . .	435
Kommerzienrat Dr. Schwerin, Breslau: Geld, Gold, Wirtschaft . . . . .	437
<b>Rechtswesen:</b> Rechtsfragen im Jahre 1932 — Gutachten der Industrie- und Handelskammer Breslau . . . . .	438—440
<b>Gesetzgebung, Steuern:</b> Aus der Gesetzgebung — Vollstreckungsrecht — Weitere Reichszuschüsse für die Instandsetzung von Wohngebäuden — Abgabe von Steuererklärungen — Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern — Aufbringungsumlage 1932 — Umsatzsteuer-Umrechnungssätze — Steuergutscheine für die Umsatz-Ausgleichssteuer — Ausfuhrvergütung bei der Umsatzsteuer . . . . .	441—442
<b>Aus Schlesiens Wirtschaft und Verkehr:</b> Die Entwicklung der schlesischen Forst- und Holzwirtschaft — Zur Wirtschaftslage im Kammerbezirk Breslau — Geschäfts-	
jubiläum — Zur Frage der Schlesischen Großuniversität — Berufsreiseverkehr verbessert und verbilligt . . . . .	443—445
<b>Einzelhandelsfragen:</b> Abholen gekaufter Waren nach Ladenschluß — „Zentraleinkauf“, eine Schädigung des Einzelhandels — Inventurverkäufe und Wanderlagerbetrieb — Hinweise auf die Geschäftseröffnung . . . . .	
<b>Industrie- und Handelskammern:</b> Tilgungskassen für die Osthilfegläubiger gefordert — Verband der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern — Prüfung einer A.-G. - Gründung — Vortragsveranstaltung — Ausverkäufe, Verkauf — Wahlen zur Industrie- und Handelskammer Liegnitz . . . . .	
<b>Vergleichsverfahren, Konkurse, Schuldnerverzeichnis in Ausgabe A</b>	446

**BUCHDRUCK  
OFFSETDRUCK  
TIEFDRUCK  
KLISCHEES**

**WILH. GOTTL. KORN · BRESLAU 1**  
SCHWEIDNITZERSTR. 47 · FERNRUF: 526 11

Die Schlesische Funkverlag G. m. b. H. ist durch Beschuß der Gesellschafter aufgelöst und in Liquidation getreten. Wir fordern die Gläubiger der Gesellschaft auf, ihre Ansprüche anzumelden.

Breslau, den 28. Januar 1933.

Schlesischer Funkverlag  
G. m. b. H. i. Liqu.  
Der Liquidator: E. Fröhlich

Wir geben zur Kenntnis, daß die Erhöhung für sämtliche Papiere von den Fabriken durchgeführt und auch die Händler gezwungen wurden, ihre Preise dementsprechend zu erhöhen.

**Verband Schlesischer Papiergroßhändler**  
Breslau

## Größtes und besteingerichtetes Reparaturwerk des Ostens

für elektrische  
Maschinen und Apparate

## Mechanische Werkstätten Schlesien

G. m. b. H.  
**Breslau 1, Albrechtstraße 22-23**  
Fernsprecher Nr. 226 71

## Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer

**J. Bauchmüller**, Bankdirektor a. D.  
Gerichtl. Sachverständiger für Bank- und Börsenwesen,  
Hirschberg i. Riesengeb., Telefon 3154

**Becker, Adolf**, Handelgerichtsrat,  
Bankdirektor a. D., Breslau 18,  
Carmerstraße 21, Telefon 85308

**Blumenthal, Günther**, beeid. Bücher-  
revisor, Inh. d. Treuhand-Ges. „Ostbuch“  
Breslau 5, Tautenzienstr. 20, Tel. 55557/58

**Dr. Fraenkel, Ernst**,  
Beratender Volkswirt R. D. V.  
Breslau 16, Rebhuhnweg 28, Tel. 41174

**Franke, Max**, Bankdir. a. D., gerichtl.  
Sachverständiger für Bank- u. Börsenwesen, Breslau 13, Augustastr. 57, Tel. 36268

**Hamburger, Alfred**,  
Handelgerichtsrat, Breslau,  
Karlstraße 27, Fernspr. 58544

**Henschel, Richard**, Handelsrichter,  
Bankdirektor a. D., Breslau 18,  
Kleinburgstr. 15. Telefon 86336

**Kluge, Karl**, Wirtschaftsprüfer und  
beeid. Bücherrevisor, Breslau 13,  
Sadowastraße 44, Fernsprecher 38346

**Dr. SCHMIDT & Dr. KOTTERBA**, Revisions- u. Verwaltungs-Act.-Ges.  
Breslau 13, Elsasser Straße 11, Fernruf 31838

**Dr. jur. Kotterba, Alfons**, Volkswirt  
R. D. V., Vorstandsmitgl. der Dr. Schmidt  
u. Dr. Kotterba Revisions- u. Verw. A. G.,  
Breslau 13, Elsasser Straße 11, Tel. 31838

**Kühler, Albert**, Handelgerichtsrat  
Fabrikdir. a. D., ger. beeid. Bücherrevisor  
u. Sachverst. f. Kaufm. u. textilfachl. Frag.  
Grünberg i. Schl., Kliestr. 7, Fernruf 52

**Mähnert, Hermann**, Bankdir. a. D.  
Breslau, Schillerstraße 2  
Telefon 39406

**Opitz, Georg**,  
zugelass. als Steuerbevollmächtigter.  
Breslau, Logenstr. 2, Telefon 1806

**Schlesische Treuhand- u. Vermögens-Verwaltungs-Actien-Gesellschaft**  
Breslau 5, Tautenzienstraße 5, Fernsprecher Sammelnummer 54151

**Rademacher, Max**, öff. beeid. Bücher-  
revisor im Bez. d. I. u. H. K. Breslau,  
ger. Sachverst. f. d. Oberlandesger.,  
Bez. Breslau, Kürassierstr. 1, Tel. 84867

**Dr. Schaefer, Gerhard**,  
Beratender Volkswirt R. D. V.  
Breslau 13, Kaiser-Wilhelm-Straße 15  
(Eingang Sadowastr. 46) Telefon 31602

**Dr. Ing. e. h. MAX SCHMIDT**  
Hirschberg i. Riesengeb.  
Generaldirektor a. D. u. ehem. Mitglied  
des Reichstags u. d. Preuß. Landtags  
ger. beeid. ber. Ing. für Maschinenbau,  
Wirtschaftsfragen usw. — Tel. 2644

**Zöller, Wolfgang**, Dipl.-Ing.,  
Generaldirektor a. D., Berater in techn.  
wirtschaftl. u. organisatorischen Fragen  
Fernruf 418, Oberschreiberhau i. Rsgb.

**Ostbuch** Ostdeutsche Buchprüfungs- und Treuhand-G. m. b. H.  
Breslau 5, Tautenzienstraße 20, Telefon 55557/58



# Ostdeutsche Wirtschaftszeitung

Amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau — Görlitz — Hirschberg — Liegnitz — Sagan und des Verbandes der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern. Offizielles Mitteilungsblatt der Deutsch-Polnischen Handelskammer E.V. (Sitz Breslau) und der Breslauer Messe- und Ausstellungs-A.-G.

Verlag: Ostdeutsche Wirtschaftszeitung G. m. b. H., Breslau 1.

Schriftleitung: Dr. Hans Barber, Breslau 1, Graupenstr. 15, Fernruf 22041

Erscheint 14 täglich Freitags / Einzelpreis 50 Reichspfennige / Bezugspreis für Ausgabe A (mit amtlichem Schuldnerverzeichnis) 0,80 RM. monatlich, für Ausgabe B 0,70 RM. monatlich. — Ausland 3,00 RM. vierteljährlich.

Alleinige Anzeigen-Annahme: Annoncen-Expedition u. Verlag Georg Ollendorff, Breslau 1, Ohlauer Straße 87, Telefon 23156.

Anzeigenpreise:  $\frac{1}{1}$  Seite 240 RM.,  $\frac{1}{2}$  Seite 130 RM.,  $\frac{1}{4}$  Seite 68 RM.,  $\frac{1}{8}$  Seite 35 RM.,  $\frac{1}{16}$  Seite 18 RM.,  $\frac{1}{32}$  Seite 9 RM., Vorzugsplätze mit tarifmäßiger Zuschlag. Rabatt laut Tarif. Bezugsquellen-Register: 1 Kästchen 13 mal 60 RM., 26 mal 100 RM.

11. Jahrgang

Breslau, den 10. Februar 1933

Nummer 23

## Schuldenregelung und Privatrecht

Vortrag des Handelskammersyndikus Rechtsanwalt Dr. Kuschnitzky, Breslau\*)

Ich weiß, daß ich in der kurzen mir zur Verfügung stehenden Zeit das Thema nach keiner Richtung erschöpfen kann; ich weiß, daß es restlos befriedigende Antworten auf die zu behandelnden Fragen nicht gibt; ich hoffe trotzdem, daß mein Referat einen guten Sinn hat. Der Gedanke, der ihm zugrunde liegt, ist: In einem Augenblick der Selbstbesinnung, der Rückschau und des Ausblicks, wie ihn die erste Vollversammlung des Jahres in unserem Kreise immer darstellt, zumal in einer Zeit, in der unter dem Druck der Krise nicht nur alle wirtschaftlichen Unternehmungen in einem Daseinskampf von unerhörter Schärfe stehen, sondern auch jahrhundertealte Begriffe zu wanken drohen, Klarheit über Problem und Problematik der Schuldenregelung zu gewinnen, und zwar von dem Standpunkt aus, der für eine Handelskammer der einzige mögliche ist, vom Standpunkt des Privatrechts.

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick erscheint geeignet, uns mitten in das Thema hineinzuführen. Wenn nach altrömischem Stadtrecht sich ein Kaufgeschäft rechtswirksam vollziehen sollte, so bedurfte es der Beobachtung feierlicher, strenger und uns heute seltsam anmutender Formen. Vor fünf Zeugen (fünf mündigen römischen Bürgern) wird der Kaufpreis in Gestalt ungemünzten Kupfermetalls durch einen gelernten Wägemeister dem Verkäufer zugewogen und die gekaufte Sache (bzw. ein das Grundstück darstellendes Symbol) von dem Käufer mit feierlichen Worten als sein Eigentum ergriffen. Durch den feierlichen Gebrauch von „Erz und Waage“ (per aes et libram) wird das Kaufgeschäft bindend. So vollzog sich nicht nur der Kauf, sondern das privatrechtliche Geschäft schlechthin, insbesondere auch das Darlehen. Durch „Erz und Waage“ wurde die geliehene Summe ebenso hingegeben wie zurückgezahlt; wenn der Wägemeister in Gegenwart von fünf Zeugen das ungemünzte Metall in der gleichen Menge und Güte, in der es der Schuldner vom Gläubiger empfangen hatte, dem Gläubiger zugewogen und der Schuldner mit bestimmten feierlichen Worten seine Befreiung von der Schuld verlautbart hatte, war der Schuldner seiner Verbindlichkeiten ledig. Bei so primitiven Formen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs gibt es kein Problem und keine Problematik der Schuldenregelung. Der Wert der Leistung steht zweifelsfrei fest, und in jedem Augenblick decken sich Leistung und Gegenleistung.

\*) In der diesjährigen ersten Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Breslau (vgl. „OWZ“ Nr. 22, S. 430). Die Ausführungen werden auch in der „Deutschen Wirtschaftszeitung“, dem Organ des Deutschen Industrie- und Handelstages (Nr. 6 vom 9. Februar 1933), veröffentlicht. — D. Red.

Das Problem der Schuldenregelung (das, wie man sieht, jahrtausendalte Problem), die Frage: Bekomme ich den Gegenwert? taucht erst auf mit der Einführung des gemünzten Geldes. Die Starrheit der Werte löst sich. Mit dem Umdenken, dem Umrechnen der Güterwerte in den Geldwert werden alle Werte in dem Maße flüssig, in dem der Geldwert sich verändert. Daß es solche Veränderungen immer schon — zu allen Zeiten und bei allen Völkern — gegeben hat, kann gewiß keinem Zweifel unterliegen. Es ist klar, daß im Zuge der mit der Einführung gemünzten Geldes einsetzenden Entwicklung die von vornherein latente Frage sich in ewiger Wiederkehr erheben muß: Kann die Zahlung einer geschuldeten Geldsumme noch als ordnungsmäßige Erfüllung einer Verbindlichkeit angesehen werden bzw. kann der Gläubiger noch die Zahlung einer bei Eingehung einer Verbindlichkeit bestimmten Geldsumme fordern, wenn sich seit Eingehung der Verbindlichkeit der Wert des gemünzten Geldes grundlegend geändert hat?

Das Privatrecht kennt auf diese Frage nur eine Antwort: An der Nominalschuld ist im Interesse der Vertragssicherheit unbeirrbar festzuhalten, solange dies mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nur irgend vereinbar ist. Wir haben Segen und Unsegen dieser Rechtsanschauung in Inflation und Deflation am eigenen Leibe in aller Vielgestaltigkeit erfahren, wir kennen Lust und Leid des Satzes „Mark gleich Mark“.

Worauf beruht die Starrheit der Geldschuld? Geld ist der allgemeine Wertmesser und das allgemeine Zahlungsmittel, d. h. insbesondere auch das Zahlungsmittel, welches jeder Gläubiger annehmen muß. Solange die Währung fest ist, solange der internationale Kurs eines Geldes im großen und ganzen beständig ist, scheint ja diese Starrheit nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich ganz in der Ordnung. Und doch gibt es auch in diesem Zustand der monetären Sicherheit und der Stabilität der Währung, wie ihn kürzlich Reichsbankpräsident Luther in unserem Kreise als die selbstverständliche und darum möglichst nicht mehr zu erörternde Voraussetzung jeder gesunden Wirtschaft bezeichnete, Schwankungen und Veränderungen des Geldwertes, der Kaufkraft des Geldes. Wir haben seit 1924 wieder eine feste Währung, und wir haben trotzdem im Zuge der sich verschärfenden Deflation die Herausbildung eines solchen Mißverhältnisses zwischen Geld- und Gütermenge und damit zwischen Geld- und Güterwert erlebt, daß die Kaufkraft des Geldes erheblich gewachsen ist, oder anders ausgedrückt: daß die Preise stark gefallen

sind. Dabei erheben sich alsbald eine Reihe von Fragen, insbesondere die beiden folgenden:

1. Sind die Preise für die verschiedenen Güter, insonderheit Rohstoff- und Agrarpreise, gleichmäßig gefallen?
2. Handelt es sich nur um einen vorübergehenden Preissturz oder die Herausbildung einer neuen Preisbasis?

Wenn die erste Frage zu verneinen und die zweite nicht mit Sicherheit zu beantworten ist, so kann, wie mir scheint, eine generelle Feststellung hinsichtlich der Veränderung der Kaufkraft des Geldes überhaupt nicht getroffen werden, und es fehlt der Forderung auf generelle Schuldabwertung, auch rein wirtschaftlich gesehen, die Schlüssigkeit. Das aber ist die Lage des heutigen Tages. Und schon deshalb kann von genereller Schuldabwertung im gegenwärtigen Augenblick keine Rede sein.

Selbst wenn aber rein wirtschaftliche Überlegungen zu anderen Ergebnissen führten, müßten in Zeiten der Geldwertschwankung und Geldwertveränderung gewisse Opfer und Unbilligkeiten im Interesse der Rechtssicherheit in Kauf genommen werden. Die Zeiten, da Erz und Waage dafür sorgten, daß Leistung und Gegenleistung sich in jedem Augenblick deckten, sind endgültig dahin. Solange das Geld der allgemeine Wertmesser und das allgemeine Zahlungsmittel ist, müssen wir uns mit der Starrheit der Geldschuld abfinden. Wir haben nun einmal nur diesen Wertmesser, der nur dann einen Sinn hat, wenn er beständig ist, d. h. wenn die Zahlung bzw. Rückzahlung in gleicher Münze ebenso schuldbefreiend wirkt wie in grauer Vorzeit die „solutio per aes et libram“. Den letzten Ausschlag gibt, wie mir scheint, folgende zwingende Überlegung rechtlicher Art: Wenn man bei Preissturz und Kaufkraftsteigerung des Geldes Geldschulden abwerten will, muß man sie beim Anziehen der Preise und Kaufkraftminderung aufwerten. Wer von denjenigen, die die generelle Schuldabwertung immer wieder mit dem Brustton der Überzeugung fordern, will diese Konsequenz? Niemand. Welche Möglichkeit bleibt also, um in Zeiten der Wertveränderung einen billigen Ausgleich zwischen Gläubigern und Schuldndern unter Wahrung der dinglichen und persönlichen Rechtstitel herbeizuführen? Nur der Individualvergleich.

Von hier aus gesehen, erscheinen unsere Arbeiten auf dem Gebiete des Vergleichsrechts und des Vergleichsverfahrens in einem völlig neuen und bedeutungsvollen Lichte. Worauf waren unsere Bestrebungen auf diesem Gebiete immer gerichtet?

1. Darauf, daß die wohlerworbenen privaten Rechtstitel weder von der materiellrechtlichen noch der verfahrensrechtlichen Regelung der Insolvenz her angetastet würden,
2. daß gewisse neue Grundtatsachen unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Recht des Ausgleichs zwischen Gläubigern und Schuldndern ihren öffentlich-rechtlichen Niederschlag fanden.

Das bedeutet, daß jeder Zwangserlaß von Schuldern, der sich ohne oder unter unzureichender Mitwirkung der Gläubiger vollzieht, als gegen die Grundsätze des Schuldrechts verstößen und abzulehnen ist. Mit größter Entschiedenheit haben wir uns daher gerade von diesem Gesichtspunkt aus seinerzeit gegen das landwirtschaftliche Sicherungsverfahren gewandt. Inzwischen sind alle unsere Befürchtungen eingetroffen. Die mit dem Verfahren befaßten amtlichen Stellen ertrinken in einer Aktenflut ohnegleichen, nur verschwindend wenige Verfahren sind abgeschlossen, kaum ein Gläubiger ist zu seinem Gelde gekommen, die Landwirtschaft ist so notleidend wie vordem, aber kreditunwürdiger denn je. Die Einsicht, daß die Sicherungs-

gesetzgebung verfehlt war, hat sich ja wohl auch an den maßgeblichen Stellen heute bereits in weitem Maße durchgesetzt. Die Verordnung des Reichspräsidenten über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren vom 27. September 1932 kann m. E. nur als ein Abbau der Sicherungsgesetzgebung auf breiter Front aufgefaßt werden. Es mag menschlich verständlich sein, daß die notleidende Landwirtschaft heute nach einem generellen Vollstreckungsschutz ruft, den ihr auch die neueste soeben erschienene Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 17. Januar 1933 (unbeschadet gewisser höchst bedenklicher Einzelbestimmungen des Individualschutzes) glücklicherweise nicht bringt. Es mag sein, daß die in großen Teilen leider so radikal gewordene Landwirtschaft durch einen solchen generellen Vollstreckungsschutz befriedet würde. Aber seien wir uns darüber klar, daß, gesamtwirtschaftlich gesehen, dieser Friede nur ein Grabesfriede sein könnte.

Die Wahrung der wohlerworbenen privaten Rechtstitel umschließt ferner das Erfordernis, daß jede Verwischung des Unterschiedes zwischen dinglich gesicherten und ungesicherten persönlichen Gläubigerrechten vermieden werden muß. Wir dürfen nicht müde werden, immer wieder auf die schwere Erschütterung des Rechtsgefüges hinzuweisen, die Bestimmungen von der Art des § 19 Abs. 2 der von uns im übrigen als Fortschritt anerkannten Vermittlungsverordnung im Gefolge haben müssen.

Auf der anderen Seite ist Schuldensregelung heute keine reine Privatangelegenheit der unmittelbar Beteiligten mehr, vielmehr eine Sache, die bei der wirtschaftlichen Verflechtung die gesamte Nation angeht. Das Volk ohne Raum hat ein Interesse, und zwar ein positives oder negatives, an jeder wirtschaftlichen Einzelexistenz; jeder Erhaltungswürdige Wert muß erhalten, jeder Unwert ausgemerzt werden. Das Volk ohne Raum hat ein Lebensinteresse an der Erhaltung jedes Arbeitsplatzes, und der hemmungslosen Überschwemmung des ohnehin darniederliegenden Marktes mit Gütern aller Art muß gesteuert werden. Konkurs und Zwangsversteigerung können daher heute und auf lange Zeit nicht der ausschließliche oder auch nur normale Weg der Durchsetzung der Gläubigerrechte sein.

**Nur der Individualvergleich, beherrscht von den Grundsätzen der Vergleichswürdigkeit des Schuldners, der Sanierbarkeit des Unternehmens, der Angemessenheit des Vergleichsvorschlages und der Erfüllbarkeit des Vergleichs, kann diesen gesamtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Erfordernissen ausreichend Rechnung tragen.** Die restlos befriedigende gerichtliche Form dieses Vergleichs wird allerdings erst gefunden werden müssen. Ich verkenne nicht, daß auch die kommende neue Ausgleichsordnung nur ein weiterer, nicht der letzte Schritt auf dem Wege zu diesem Ziele sein wird.

Dieser Individualvergleich wird aber auch außergerichtlich eine Entwicklung erfahren müssen, die der großen gesamtwirtschaftlichen Verantwortung Rechnung trägt, von der aus heute jeder wirtschaftliche Einzelvorgang anzusehen ist. Als ein sehr beachtenswerter Ansatz zu einer solchen Entwicklung stellt sich m. E. die kürzlich von der Industrie- und Handelskammer Berlin eingerichtete Vermittlungsstelle zur Schuldensregelung des Grundbesitzes dar. Ich habe vor einigen Tagen Gelegenheit gehabt, einen Einblick in Aufbau und Tätigkeit dieser Stelle zu gewinnen: In einem ganz frei gestalteten, auf die Einsicht und die Zustimmung der Gläubiger abgestellten Verfahren wird hier der — bereits in einer Reihe der vorliegenden Einzelfälle erfolgversprechende — Versuch gemacht, zwischen den vergleichswürdigen Eigentümern notleidenden Grundbesitzes und ihren Gläu-

biger sowie zwischen den Gläubigern untereinander einen billigen Ausgleich herbeizuführen.

Das Verfahren zeigt, daß es sehr wohl möglich ist, unter Wahrung der Rechtstitel der Gläubiger der Schuldner not zu steuern. An eine Abwertung der auf dem Grundstück lastenden Kapitalschuld wird grundsätzlich nicht herangegangen. Die Bemühungen beschränken sich vielmehr erfreulicherweise darauf, Zinsen und Steuern auf Zeit (regelmäßig für eine Dauer von drei bis fünf Jahren) so zu senken, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aus dem Grundstück wieder hergestellt wird. Ich kann mir sehr wohl denken, daß in ganz besonders gelagerten Fällen ein solches Verfahren auch die Möglichkeit bieten wird, grundlegende Wertveränderungen von nicht nur vorübergehender Dauer im Ausgleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern wirtschaftlich verständig und rechtlich unantastbar zu berücksichtigen. Bewährt sich dieses Verfahren auch anderwärts, so liegen in ihm gewiß bedeutsame Möglichkeiten eines Ausbaues der freiwilligen Schuldensregelung vor den Industrie- und Handelskammern, d.h. Möglichkeiten einer Entwicklung, die geeignet wäre, Zwangsregelungen aller Art, auch die des gerichtlichen Zwangsvergleichs, auf weiten Gebieten von vornherein auszuschalten.

Wo indessen der individuelle Aus-

gleich zwischen Gläubigern und Schuldner nicht gelingt, muß Recht Recht bleiben. Es ist sinnlos, nach Vertrauen zu rufen, wenn man die Rechtsgrundlagen des wirtschaftlichen Lebens nivelliert und untergräbt. Es ist ein hoffnungsloses Beginnen, die Notgemeinschaft der Nation darauf zu gründen, daß man einen Erwerbsstand auf Kosten des anderen saniert. In die Form des Rechtes, d. h. des Gesetzes, läßt sich gewiß auch das Unrecht bringen. Aber seien wir uns darüber klar, daß mit Begriff und Wesensinhalt dessen, was nicht bloß wir bisher, sondern alle Kulturvölker zu allen Zeiten unter Privatrecht verstanden, unsere gesamte kulturelle Entwicklung steht und fällt. Vom Privatrecht gilt, was Reichskanzler a. D. von Papen kürzlich in einer Rede vom Grundrecht des Privatrechts, vom Eigentum, gesagt hat: „Man soll auch in dieser Zeit den Mut haben zu bekennen, daß Eigentum heilig ist, nicht weil wir mit diesem Begriff uns etwa auf Kosten unserer Mitmenschen ein besseres und angenehmeres Leben verschaffen wollten, sondern weil in dieser geistig gärenden Zeit der Begriff des Privateigentums die einzige feste und unerschütterliche Basis, die einzige ethische Fundierung jeder kulturellen Entwicklung ist.“

## Hauszinssteuer und Gemeindeumschuldung

Der in dieser Zeitschrift Ende vorigen Jahres kurz besprochene Plan\*) einer Mobilisierung der Hauszinssteuerhypotheken im Interesse der gemeindlichen Umschuldung ist offensichtlich fallen gelassen worden. An seiner Stelle ist neuerdings dem Reichskabinett ein neuer Vorschlag zur Umschuldung der kurzfristigen Verpflichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden unter Nutzbarmachung des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken (der Länder-Hauszinssteuern) vorgelegt worden, der nicht nur in Hausbesitzerkreisen, sondern in weitesten Kreisen der Wirtschaft höchste Beunruhigung hervorgerufen hat. Der fragliche Gesetzentwurf ist nicht zur Veröffentlichung gekommen. Seine wesentlichsten Gedankengänge sind jedoch durch die Presse weitgehend bekannt geworden. Nach einer Zusammenfassung der einschlägigen Pressemitteilungen durch den Deutschen Industrie- und Handelstag sieht der neue Plan der Gemeindeumschuldung mit Hauszinssteuermitteln etwa folgendes vor:

In jedem Lande soll eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt gegründet oder eine vorhandene Anstalt zu diesem Zwecke übernommen werden, die als Ablösungsbank Gläubigerin der kurzfristigen Schuldverpflichtungen des Landes und der Gemeinden wird. Die gegenwärtige Hauszinssteuer wird in eine Ablösungsschuld verwandelt, für die die Vorschriften für die privatrechtliche Reallast gelten sollen. Gläubiger der Ablösungsschuld wird die Ablösungsbank. Der Berechnung der Ablösungsschuld wird das 4½fache des Sollbetrages der Hauszinssteuer für 1932 zugrunde gelegt. Der Gesamtbetrag der Ablösungsschuld wäre hiernach etwa 7 Milliarden, während das Gesamt soll der nach geltendem Recht bis 1939 noch zu zahlenden Hauszinssteuer 6 Milliarden beträgt. Die Ablösungsschuld ist von den belasteten Grundstückseigentümern mit 4½ Proz. zu verzinsen und mit 6½ Proz. jährlich zu tilgen, so daß jährlich 11 Proz. des Gesamtschuldbetrages = 575 Millionen als Rente durch den Gesamthausbesitz Deutschlands zu entrichten sind. Während die Hauszinssteuer nach den zur Zeit geltenden Vorschriften der Notverordnung vom 8.12.31 in den nächsten Jahren stufenweise gesenkt und vom 1.4.1940 an überhaupt nicht mehr erhoben werden soll, soll die Rente bis 31.3.1945 laufen. Auf Grund der Ablösungsschuld und der Forderungen gegen Land und Gemeinden gibt die Ablösungsbank 4 proz. mit 6½ Proz. zu tilgende Schuldbuchforderungen oder gleichwertige Ablösungsbriebe aus, die den Gläubigern des Landes und der Gemeinden zur Abfindung der kurzfristigen Forderungen übertragen werden. Der Plan rechnet anscheinend damit, daß dies durchweg im Wege der freien Vereinbarung zwischen Ablösungsbank und Gläubiger möglich sein wird; dem Vernehmen nach soll jedoch für Ausnahmefälle ein Schlichtungsverfahren vorgesehen sein, dessen Ergebnis auch ohne Willenseinigung der Gläubiger maßgebend sein soll. Von

\*) Vgl. den Aufsatz „Aktuelle Hauszinssteuerfragen“ von Rechtsanwalt Oelrichs, Breslau, in Nr. 15 der „OWZ“ vom 21.10.32, S. 309 ff., insbesondere S. 312.

der vorgesehenen Umschuldung sollen ausgenommen bleiben diejenigen Kredite, die das Land oder die Gemeinde bei dem eigenen Kreditinstitut (Sparkasse) aufgenommen hat, sowie die Verpflichtungen von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Da auf Grund der Ablösungsschuld weit mehr Schuldbriefe (Schuldbuchforderungen) ausgegeben werden können, als zur Umschuldung erforderlich sind, sollen die für die Umschuldung nicht in Anspruch genommenen Werte dem Lande übertragen werden. Das gleiche soll mit den auf die Ablösungsbank übergegangenen kurzfristigen Gemeindeschulden geschehen, die mit 5 Proz. zu verzinsen und mit 2 Proz. zu tilgen sein würden. Die Zins- und Tilgungsleistungen aus diesen beiden Gruppen von Forderungen (Schuldbriefen und Gemeindeschulden) hätten die Länder zum teilweisen Ersatz der wegfallenden Hauszinssteuer zu verwenden; der Rest des Steuerausfalls soll durch Veräußerung der nicht für die Umschuldung benötigten Schuldbriefe gedeckt werden. Auch das Aufkommen aus der Hauszinssteueraablösung des Rechnungsjahres 1932, das auf Grund der Eingänge in den letzten Monaten mit insgesamt 100 Millionen geschätzt wird, soll diesem Zwecke dienen.

Die Spartenvertretungen der deutschen Wirtschaft\*) haben sich unter Führung des Deutschen Industrie- und Handelstages sehr eingehend mit dem vorbeschriebenen Plan befaßt und in einer Eingabe an die zuständigen Reichs- und preußischen Ministerien folgendes ausgeführt:

1. Die Rentabilität des Grundbesitzes ist durch jahrelange steuerliche Überlastung fast völlig vernichtet. Die bedeutenden im Grundbesitz verkörperten Werte sind hierdurch aufs schwerste beeinträchtigt, die Kreditfähigkeit der gesamten deutschen Wirtschaft ist tief geschwächt worden. Die steuerliche Entlastung des Grundbesitzes ist daher keineswegs ausschließlich eine Interessenfrage des Haus- und Grundbesitzes selbst, sondern eine Angelegenheit von schwerwiegender Bedeutung für die gesamte deutsche Volkswirtschaft. Nur durch Entlastung des Grundbesitzes kann der Realkredit wieder aufgebaut und gefestigt werden. Die von den Notverordnungen von 1931 angeordnete schrittweise Senkung der Hauszinssteuer mit der Ankündigung der endgültigen Aufhebung am 1. April 1940 reicht nicht aus, weil gleichzeitig die Senkung der gesetzlichen Miete, die Erhöhung des Zinsendienstes der Aufwertungshypotheken und das außerordentliche Kündigungsrecht der Mieter den Erfolg der Entlastung schwer beeinträchtigt, in vielen Fällen wirkungslos gemacht haben. Zudem wird die Grundsteuer in den meisten Ländern auf Grund von längst überholten Werten erhoben, ohne auf die seit dem Bewertungszeitpunkt eingetretenen Wertverschiebungen Rücksicht zu nehmen; dadurch wird zum mindesten

\*) Deutscher Industrie- und Handelstag, Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Reichsverband der Deutschen Industrie, Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, Reichsverband der Privatversicherung.

# Vortagsveranstaltung

In der Vortagsreihe der Industrie- und Handelskammer Breslau u. des Universitätsbundes spricht

**Univ.-Prof. Dr. Beyerhaus, Breslau**

am Donnerstag, den 16. Februar 1933, 20 Uhr,  
im großen Börsensaale, Graupenstraße 15, über

**Wirtschaft und Staat im Jahre 1848**

Handelsgerichtlich eingetrag. Firmen stehen Kar-  
ten, soweit Platz vorhanden ist, ab 14. Febr. in der  
Geschäftsstelle der Industrie- u. Handelskammer  
Breslau, Graupenstr. 15, Zimmer 28, zur Verfügung

für den Wohnhausbesitz die Steuerlast weiter verschärft. Die unterzeichneten Organisationen halten es daher für unbedingt erforderlich, die Hauszinssteuer rascher zu mildern und zu beseitigen, als es das geltende Recht vorsieht.

Der neue Plan dient diesem Erfordernis nicht, im Gegenteil, er führt zu einer Mehrbelastung der Steuerpflichtigen und ist geeignet, Bestrebungen auf dauernde Festhaltung der Hauszinssteuerlast zu fördern. Der Plan will die Hauszinssteuer in eine privatrechtliche Grundstückslast verwandeln und die Zahlungspflicht der Grundstückseigentümer um mehrere Jahre gegenüber dem geltenden Recht verlängern. Auch gibt er die vorgesehene schrittweise Entlastung endgültig auf. Es werden somit Bedingungen geschaffen, den Weiterbestand dieser Last auch über den vorgesehenen Endtermin hinaus zu erleichtern. Die Umwandlung der Hauszinssteuer in eine sämtlichen Hypotheken und Grundschulden kraft Gesetzes vorangehende privatrechtliche Grundstückslastbelastung muß für die belasteten Grundstücke eine neue Wertminderung bringen. Wenn auch die Grundstücksteuern — wirtschaftlich gesehen — einer erststelligen Belastung des Grundstücks nahekommen, so würde doch die Umwandlung der Steuer in eine privatrechtliche Grundstückslast und ihre Eintragung ins Grundbuch den Grundstücksertrag und den Grundstückswert erheblich mehr beeinträchtigen, als es die Steuer vermag, und damit die Bedeutung des Grundstücks als Kreditunterlage wesentlich herabmindern. Die Schäden einer solchen Umwandlung können sich auch zum Nachteil der Gläubiger der übrigen Grundstückslasten dadurch fühlbar machen, daß sie den Charakter und den Wert dieser Forderungen beeinträchtigen. Die unterzeichneten Organisationen sehen daher in dem Plan einer „Verrentung“ der Hauszinssteuer, gegen die sich auszusprechen sie bereits in früheren Jahren wiederholt Veranlassung hatten, auch heute eine schwere Gefahr.

Diese Bedenken werden verstärkt durch die Tatsache, daß der Plan, wie sich aus den Pressemitteilungen ergibt, den Grundstückseigentümern die Zahlung einer Reallast in Höhe von etwa 575 Millionen Reichsmark auf die Dauer von 12 Jahren zumutet. Dies bedeutet eine tatsächliche Mehrbelastung der Grundstückseigentümer schon gegenüber dem Veranlagungssoll der Hauszinssteuer nach geltendem Recht. Es ist ferner anzunehmen, daß die Möglichkeiten der Verringerung des Veranlagungssolls wegen Rückgangs der Steuerkraft des belasteten Grundstücks bei Verwirklichung des neuen Plans nicht in dem gleichen Maße gegeben sein werden wie bisher, so daß zu der Erhöhung der Sollbelastung und der Verlängerung der Zahlungspflicht für alle diejenigen Grundstückseigentümer, die nach geltendem Recht auf Herabsetzung ihrer veranlagten Hauszinssteuerschuld Anspruch haben, eine weitere zusätzliche Belastung die Folge sein würde. Auch wenn die Höhe und Laufzeit der geplanten Grundstückslast geändert werden würde, etwa dahin, daß die Ablösung der Hauszinssteuer nicht auf Grund des 4½ fachen des Gesamtsoolls 1932, sondern nur des 4 fachen vorzunehmen ist, und wenn gleichzeitig die Laufzeit der Belastung von 12 auf 10 Jahre vermindert werden würde, müßte die grundsätzliche Beurteilung doch dieselbe bleiben. Die Bedenken gegen den Grundsatz der Verrentung bleiben bestehen; auch eine auf dieser Grundlage errechnete Last würde eine Verlängerung der Belastung gegenüber dem nach geltendem Recht zu erwartenden Istaufkommen und eine Erhöhung der Zahlungspflicht bedeuten.

Der vorliegende Plan widerspricht daher u. E. dem Erfordernis baldigster steuerlicher Entlastung des Grundbesitzes, dessen Verwirklichung u. E. eine überaus vordringliche Aufgabe des Gesetzgebers ist. Wir betonen daher erneut nachdrücklichst die Notwendigkeit raschster Abtragung und Beseitigung der Hauszinssteuerlast.

2. Soweit uns bekannt, sollen auf Grund der aus den Hauszinssteuerschulden durch Umwandlung entstehenden Ablösungsschuld Pfandbriefe oder Schuldbuchforderungen ausgegeben werden, die etwa zur Hälfte an die Gläubiger der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinden, Gemeindeverbände und

Länder zu geben sind, zur anderen Hälfte an die Länder zur Deckung des durch Wegfall der Hauszinssteuer entstehenden Ausfalls übertragen werden sollen. Wir sehen in dieser Regelung eine schwere Gefährdung des Kapitalmarktes. Die Umwandlung der Hauszinssteuer in eine Ablösungsschuld auf der vorgesehenen Grundlage ermöglicht die Ausgabe von Wertpapieren in Höhe von mehreren Milliarden. Gewiß wird versucht werden, ein regelloses Hereinströmen dieser Wertpapiere auf den Kapitalmarkt zu verhindern. Wir glauben aber nicht, daß es möglich sein wird, auch nur einen wesentlichen Teil der Empfänger zu veranlassen, von der Veräußerung ihrer Wertpapiere Abstand zu nehmen. Dies gilt vor allem von den bisherigen Gemeindegläubigern, von denen ein sehr erheblicher Teil Lieferanten aus Industrie, Handel und Handwerk sind, die erhebliche Außenstände besitzen und auf deren baldige Befriedigung in Geld und Geldeswert sie dringend angewiesen sind. Dies gilt aber auch von den Ländern und Gemeinden, die allein mit den ihnen zufließenden Zins- und Tilgungsleistungen die durch Wegfall der Hauszinssteuer entstehenden Ausfälle nicht werden decken können, sondern in mehr oder minder großem Umfang die ihnen ausgefolgten Pfandbriefe veräußern müssen. Schon allein die Tatsache, daß ein großer Bestand von Pfandbriefen vorhanden ist, der jederzeit an den Markt gelangen kann, ohne daß sich vorher feststellen läßt, wann und in welchem Umfange dies der Fall sein wird, wird eine Quelle ständiger Beunruhigung sein. Es ist daher zu befürchten, daß die erfreuliche Kursbesserung der festverzinslichen Wertpapiere, von der bisher insbesondere Pfandbriefe und Reichsanleihen Nutzen gehabt haben, alsbald gehemmt und in ihr Gegenteil verkehrt wird, und daß damit die vorhandenen Ansätze zu einer Besserung der Kapitalversorgung zerstört werden würden. So würde der Plan die Vorbedingungen für die Erreichung des von ihm selbst vorgezeichneten Ziels schon bei seinem Inkrafttreten zunichte machen.

3. Der Plan geht davon aus, daß die Gläubiger der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) veranlaßt werden, für diese ihre Forderungen die auf Grund der Ablösungsschuld auszugebenden Pfandbriefe oder Schuldbuchforderungen an Erfüllung statt anzunehmen. Er will die Umschuldung der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinden und Länder vornehmen und damit ein Problem lösen, dessen Erledigung schon wiederholt versucht, aber bisher nicht gelungen ist. Die unterzeichneten Organisationen erkennen nicht, wie sehr der Druck der kurzfristigen Verbindlichkeiten die Finanzlage und Finanzpolitik insbesondere der Gemeinden beeinträchtigt, und sind sich der überaus großen Bedeutung des Umschuldungsproblems durchaus bewußt. Die Frage der Umschuldung ist vor allem von großer konjunkturpolitischer Wichtigkeit, weil die Gemeinden zur Zeit nicht nur außerstande sind, die ihnen in der letzten Zeit gemachten Lieferungen zu bezahlen, sondern auch bis auf weiteres als Besteller und Auftraggeber in nennenswertem Umfang nicht mehr in Betracht kommen. Die unterzeichneten Organisationen halten es jedoch nicht für angängig, die Umschuldung dadurch lösen zu wollen, daß den Steuerpflichtigen neue Lasten auferlegt oder ihnen in Aussicht gestellte Entlastungen aufgehoben oder verzögert werden. Dies gilt in ganz besonderem Maße von dem städtischen Grundbesitz und dem Gewerbe, die in den letzten Jahren in weit übertriebenem Maße zur Deckung der ordentlichen Ausgaben der Gemeindehaushalte beitragen mußten und daher erwarten dürfen, nicht auch noch die Last der endgültigen Abdeckung eines großen Teils der außerordentlichen Ausgaben tragen zu müssen.

Wir sind überhaupt der Auffassung, daß der Weg zur Lösung des Schuldenproblems nicht so sehr darin liegt, daß man den Gemeinden ihre Schuld- und vor allem Zinsverpflichtungen abnimmt, als darin, daß man sie in den Stand setzt, diese ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

**Die erste Voraussetzung für eine Konsolidierung der kurzfristigen Schulden liegt also u. E. in einer Neuregelung der Gemeindefinanzen mit dem Ziel der Wiederanpassung der Ausgabenlast an die zur Verfügung stehenden Einnahmen.**

Wir verkennen nicht, daß für die preußischen Gemeinden die Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 wesentlich dazu beitragen wird, die in früheren Zeiten von den Gemeinden nicht immer genügend beachtete sparsame Haushaltsgabebarung zu sichern. Wir glauben jedoch, daß eine auf die Dauer wirksame Bereinigung der gemeindlichen Finanznot erst dann zu erhoffen sein wird, wenn der Druck der Erwerbslosenlasten auf ein der Finanzkraft der Gemeinden entsprechendes Maß herabgesetzt sein wird. Eine endgültige, diesen Grundsätzen entsprechende Aufteilung der Soziallasten unter die als Träger der Erwerbslosenfürsorge in Frage kommenden öffentlichen Körperschaften ist daher dringend erforderlich und nach Auffassung der unterzeichneten Organisationen die erste Voraussetzung für eine Klärung und Bereinigung der Schuldenfrage. Ehe dieses Ziel nicht erreicht ist, müßten alle Umschuldungspläne, mögen sie im einzelnen noch so zweckmäßig sein, ohne nachhaltigen Erfolg bleiben. Auch aus diesem Grunde bitten wir von der Weiterverfolgung des Plans der Verwendung der Hauszinssteuer zu Umschuldungszwecken Abstand zu nehmen.

# Geld, Gold, Wirtschaft

Vortrag von Kommerzienrat Dr. Schwerin, Breslau, im Bund Schlesischer Industrieller

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bundes Schlesischer Industrieller e.V. in Breslau sprach am 31. Januar der Vorsitzende, Kommerzienrat Dr. Schwerin, Mitglied der Breslauer Industrie- und Handelskammer, über das Thema: „Geld, Gold, Wirtschaft“. Die Hauptgedankengänge seiner Ausführungen bringen wir in folgendem zum Ausdruck. — D. Red.

Dr. Schwerin folgte dem Material Wagemannscher Schriften, stellte aber die Grundanschauung in den Vordergrund, daß das Geld nur sichtbarstes Symptom der Wirtschaft, seine Verwendung jedoch, losgelöst von Wirtschaftszwecken, von höchster Wirtschaftsgefahr sei. An Hand der Geldentwicklung zeigte er, wie die Bedeutung des Geldes sich immer mehr vom Geldstoffe löste. Die jetzige Katastrophe beruht auf dem Auseinanderklaffen von Wirtschaft und Kredit und wirtschaftsfremden Kredittransaktionen, wie Kapitalflucht, Reparationen, Kriegsschuldenzahlungen, wodurch schließlich eine völlige Zersetzung der internationalen Geld- und Kreditverflechtung eingetreten ist und etwa 30 Währungen ins Wanken geraten sind. Wenn schließlich nur noch wenige Länder genügend Gold zur Aufrechterhaltung ihrer Goldwährung besäßen, mag eine internationale Note ohne Goldunterlage letztes Hilfsmittel sein. Aber Gold bleibt das bisher geeignete Mittel internationalen Wertmaßstabs und Zahlungsausgleichs.

Die Geldaußenpolitik der Reichsbank sucht heute die Devisenkurse durch künstliches Devisenangebot zu regulieren. Die einzige dauernde Währungssicherheit für ein armes Land ohne Einnahmen aus Auslandskapital aber liegt in niedrigen Gestehungskosten zwecks Erzielung sicheren Ausfuhrüberschusses. Allerdings gehört hierzu die Beseitigung der Handelshemmnisse. Die Geldinnopolitik beruht auf der Regulierung des Geldwertes durch Ausgabe und Einziehung von Reichsbanknoten. An Hand der volkswirtschaftlichen Bilanz entwickelte der Vortragende, daß der Geldwert nicht durch die Geldmenge oder die Warenmenge allein gebildet werde, sondern durch das Auseinanderwirken beider. Hierbei sind große konjunkturelle Schwankungen unvermeidlich, daher sind Inflation und Deflation erst die überkonjunkturellen Ergebnisse ungesunder Einwirkungsverhältnisse zwischen Geld- und Warenmenge. Eine Notenvermehrung, eine Geldschöpfung, ist um so gesünder, je mehr sie sich dem konsumbestimmten Kapitalzuwachs anpaßt. Die gegen Warenausfuhr erhaltenen Goldbeträge und Devisen sind Grundlage gesündester Geldschöpfung, leider aber jetzt eingeengt durch unsere überhohen Gestehungskosten und ausländische Einfuhrdrosselung. Deshalb ist Sicherung des Inlandsabsatzes zur Zeit besonders wichtig. Der Inlandsabsatz wird vom Käufer oft, um die Zeit bis zur Verwendung zu überbrücken, zunächst mit Wechseln bezahlt, die sich bei der Reichsbank diskontieren, also in Geld verwandeln lassen. Da die Menge der Handelswechsel mit der Produktion steigt und fällt, ist dies eine gesunde elastische Geldschöpfung. Bank- und Auslandskredit werden im Vertrauen auf künftigen Produktionsbedarf gewährt; Wagemann nennt die auf dieser Grundlage bei den Kreditbanken errichteten kurzfristigen Giralguthaben ihre „autonome Geldschöpfung“. Wie leicht hierbei die Verbundenheit mit dem Produktionsbedarf verloren geht, zeigte die Kreditinflation, wo unwirtschaftlicher Geldüberfluß zu Schaffung später unverwendbarer Anlagen verführte. Der aus Staatsdefizit geborene Kredit der öffentlichen Hand hat nicht Produktion, sondern künftige Wirtschaftsbelastung als Unterlage, steht also der Produktion am fernsten. Die Reichsbank wurde daher verselbständigt, um sie aus dem Zwange zu lösen, Staatsdefizit zu finanzieren. Sie hat die Aufgabe einer zielbewußten Geldpolitik nach außen und innen; dem kann sie nur gerecht werden, wenn ihr eine politisch unabhängige zielbewußte Geldpolitik gesichert wird.

Die Wirtschaftskrise führte, wie Wagemann betont, auch zu Störungen im Geldkreislauf: die abgehobenen Spargroschen konnten nicht, wie normal, aus dem Erwerbskreislauf fließen, sondern hierzu mußte, da die Spargroschen in der Wirtschaft festgelegt waren, neues Geld geschaffen werden. Und dieses floß nicht in die Betriebe, wo ihm nur Verlustmöglichkeiten drohten, sondern wurde entweder zur Schuldentilgung verwendet oder gehortet. So führte die Unterbilanz der Unternehmungen zum Wirtschaftssterben. Daß auch die verhältnismäßig lange verschonten Großbanken zum Zusammenbruch kamen, schreibt Wagemann der Anhäufung verschiedenartigster Gelder bei ihnen zu: Der Kapitalzuwachs der Nachkriegszeit, die Kassenreserven der Unternehmer, das autonom geschaffene Girogeld, hatten zu einem Kreditgebäude bei den Banken geführt, das turmhoch ihre Depositen und flüssigen Mittel überragte. Die Geldknappheit am Anlagemarkt hatte dazu verleitet, kurzfristig erhaltene Gelder langfristig anzulegen; als die Abrufe sich unterschiedlos auf alle Einlagearten erstreckten, wuchs das Wirtschaftssterben zur Vertrauenskrise und zum Bankenzusammenbruch.

Da diese Krise, nicht wie sonst, Keime neuen Auftriebs aus sich selbst erzeugen kann und die gewöhnlichen Mittel versagen, sieht sich Wagemann zu folgenden Vorschlägen veranlaßt: Die eingefrorenen Bankaktiva will er, etwa wie in Italien, auf hierzu bestimmte Zentralinstitute übertragen lassen, die für pflegliche Abwicklung und für zwischenzeitliche Verflüssigung durch Ausgabe von Obligationen oder dgl. zu sorgen haben; dies hat unterdes zur Gründung der Industrie-Finanzierungs-A.-G. (IfI) und der Tilgungskasse geführt. Da die Steuern und Soziallasten heute etwa ein Drittel des Volkseinkommens verschlingen, müsse zu ihrer Senkung selbst eine Verschuldung der öffentlichen Hand in Kauf genommen werden. Auch sei heute eine zielbewußte Kreditausweitung und Schaffung neuen Reichsbankgeldes zu dem Zwecke zu verantworten, zunächst einzelne Wirtschaftszweige zu beleben, von wo aus die Belebung sich allmäßlich weiter übertragen könne. Inflation sei gegenwärtig nicht zu befürchten, da das neue Geld nicht auf Warenmangel, sondern auf Warenangebot und weitgehend unausgenutzte Produktionsmöglichkeit stoße. Im Gegenteil sei die herrschende Deflation nur auf diesem Wege zu bekämpfen. Eine zielbewußte Begrenzung der Kreditausweitung aber sei jetzt, auch bei den Kreditbanken, infolge des staatlichen Einflusses zu erwarten — wozu bemerkt sei, daß nichts schlimmer wäre, als Krediterteilung nach staatlichen, also politischen Gesichtspunkten.

Der Wirtschaftsplan der Papenregierung entsprach diesen Zielen in weitem Umfang. Nach dem Prinzip: Sanierung des Etats durch Entlastung der gegenwärtigen, zu Lasten der künftigen Wirtschaft, werden Steuergutscheine ausgegeben. Ein Teil derselben dient zur allgemeinen Wirtschaftsentlastung; ein anderer Teil sollte als Beschäftigungsprämie gemeinsam mit der unterdes aufgehobenen Lohnsenkung zu Arbeitseinstellungen anregen, und für öffentliche Arbeitsbeschaffung war ebenfalls ein Betrag ausgeworfen, insgesamt etwa 3 Mrd. RM. Der Gerekeplan erhöhte diesen Betrag durch sein Sofortprogramm auf zunächst etwa 3,5 Mrd. RM. Hierzu hat jedoch die Reichsregierung Gesichtspunkte aufgestellt, wonach die Privatwirtschaft nicht ausgeschaltet, sondern angeregt, die Ausführungszeit möglichst auf 1933 beschränkt, also aus der forcierten öffentlichen Arbeitsvergebung keine Dauereinrichtung werden, nur volkswirtschaftlich nutzbringende Arbeiten ausgeführt und die hierfür erteilten Reichskredite von den Trägern der Arbeiten (Gemeinden usw.) innerhalb der Lebensdauer der Anlagen abgezahlt, sonach inflationistische Wirkungen unbedingt vermieden werden sollen. Die Beschaffung von Arbeit und Brot für möglichst viele arbeitswillige Volksgenossen ist oberstes Gesetz der Stunde. Aber Inflation könnte die letzten Gesundungsmöglichkeiten vernichten. Der Papenplan faßt diese Probleme von der Produktionsseite, der Gerekeplan von der Absatzseite. Wer aber dem Papenplan ungenügende Erfolge vorwirft, vergißt, daß die Folgen so langer Fehlwirtschaft nicht schnell zu heilen sind, und daß politische Beunruhigung seine Auswirkungen störte. Während beim Gerekeplan nur schärfste Einhaltung der Gesichtspunkte der Reichsregierung gegen Inflation schützt, trägt der Papenplan diese Sicherung in sich, da er auf Verbilligung der Produktion abgestellt und es ein Unding ist, daß das verarmte Deutschland noch immer unter allen europäischen Industriestaaten die höchsten Gestehungskosten hat.

Das Kernstück des Wagemannplanes ist die Reform der Kredit- und Geldverfassung, wodurch er eine neue Vertrauensbasis schaffen, gleichzeitig eine teilweise Fundierung der kurzfristigen öffentlichen Verschuldung einbauen will. Bei den Kreditbanken will er die Giroeinlagen von den Spareinlagen trennen. Die ersten sollen durch jederzeit zu verflüssigende, zum Teil durch unverzinsliche Giroguthaben bei der Reichsbank gedeckt, und für den Konkursfall dem Zugriffe entzogen werden. Für die Spareinlagen fordert er ebenfalls eine gewisse, wenn auch niedrigere Deckung und einen Zinsfuß soweit unter der Rendite festverzinslicher Papiere, daß dem Anlagemarkt wieder Interesse zugeleitet werde. Dagegen will er diejenigen Banken, die Giroguthaben bei der Reichsbank festgelegt haben, durch Ausgabe von Bankobligationen in der für das Kreditgeschäft nötigen Weise verflüssigen. Seine Reichsbankreform verlangt für kleine und große Noten unterschiedliche Behandlung, wobei keine Erhöhung, sondern nur Verlagerung der Deckungssumme vom Stückgeld auf das Girogeld beabsichtigt ist. Die kleinen Noten sind, als das hauptsächlichste Geld inländischer Verbrauchswirtschaft, ohne direkte Beziehung zum Devisenmarkt, daher ist ihre Golddeckung überflüssig. Als Deckung für den stabilen Umlaufteil von etwa 3 Mrd. RM würde also eine ewige Staatsschuld genügen, wodurch die öffentliche Hand von Fälligkeiten befreit, gleichzeitig die Reichsbank von den Finanzwechseln, die Banken und Sparkassen von den eingefrorenen Krediten der öffentlichen Hand entlastet würden. Um aber, wie bei Scheidegeld, ein ge-

schlossenes Geldsystem herzustellen und um Inflationsverdacht zu vermeiden, sei eine Einlösungspflicht der kleinen in große Noten festzulegen, ferner eine Umlaufshöchstgrenze und eine Begrenzung des Annahmezwanges. Die großen Noten, privaten Giroguthaben und Reservedenpositen der Giralbanken bei der Reichsbank sind das hauptsächlichste Geld der Erwerbswirtschaft und haben daher auch den Devisenbedarf zu bewältigen. Daher sind sie, wie zur Zeit die großen Noten, mindestens zu 40 Proz. durch Gold und Devisen, der Rest durch Handelswechsel, also elastisch, zu decken.

So interessant dieser Bank- und Kreditreformplan auch ist, scheint er heute doch entbehrlich, da die Wiederholung der Kreditinflation, deren Folgen er vorbeugen sollte, kaum zu erwarten ist, aber die erwünschte Gold- und Devisendeckung, also eine wirklich sichernde Unterlage auch durch diesen Plan nicht geschaffen würde. Der Wiederaufstieg kann ebenso wenig durch Forcierung öffentlicher Arbeiten, wie von der Geldseite allein kommen. Denn beides kann nicht Wohlstand schöpfend, sondern nur verteild wirken, und eine Verteilung wäre bald am Ende. Daher können weder die 30 000 Währungsreformpläne, die beim Reichswirtschaftsministerium eingegangen sein sollen, den Wiederaufstieg bringen, noch auch die den Silberproduzenten erwünschte Streckung der Golddeckung durch Silber. Hat doch der Treibhausaufschwung der Kreditinflation bewiesen, wie der Verkehr sich über die knappe Golddecke hinwegsetzt. So würde die Einführung einer Silberwährung nur wieder die Unsicherheit der Doppelwährung bringen. Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen als Folgen der Wirtschafts-Intensivierung früherer Rohstoffländer werden sich nicht ganz beseitigen lassen; auch läßt sich die Zerreißung gewachsener Wirtschaftseinheiten in Europa nicht wiedergutmachen.

Der Wiederaufstieg aber verlangt zunächst eine richtige soziale Einstellung: Kein Wirtschaftssystem, auch keine Weltrevolution, kann es ändern, daß es ewig arme und reiche Menschen und Länder gibt. Die Armen müssen für die Reichen arbeiten, die Reichen aber auch den Armen die Arbeit abkaufen; denn nur dadurch erwerben auch die armen Menschen und Länder ihr Brot und werden, in den Wirtschaftsprozeß eingegliedert, schließlich zahlungsfähige Kunden. Darum ist es ebenso falsch für Schuldnerländer wie für Gläubigerländer, wenn in das Danaidenfaß mit passiver Zahlungsbilanz arbeitender Länder immer neue Kredite gepumpt werden. Denn nur durch den Absatz ihrer Arbeit können die Schuldnerländer ihre Zinsen und Kredite abzahlen und auch wieder von den reichen Ländern kaufen. Wird hiernach gehandelt, so

ist die Lösung der Weltverkrampfung nur noch eine Organisationsfrage: die politischen internationalen Schulden sind weder wirtschaftlich noch ethisch begründet, und ihre Streichung ein um so kleineres Opfer, weil ihre Bezahlung doch kaum zu erwarten wäre. Wenn es aber richtig sein sollte, daß die Streichung durch etwa 2 Proz. amerikanischer Einkommensteuer abgegolten wäre, würde dies durch die Wirtschaftsbelebung auch für Amerika mehr als ausgeglichen. Soweit kommerzielle Schulden eingefroren sind, wären sie vielleicht in Anleihetranchen zu konvertieren, mit angemessener Amortisation und Verzinsung, die entsprechend der größeren Sicherheit niedriger sein könnte; hierbei hätte in erster Linie der bisherige Schuldner zu haften, in zweiter Linie alle bei der ganzen Transaktion interessierten Gläubiger- und Schuldnerländer, wodurch die Kreditverflechtung wieder konsolidiert würde. Die Währungen würden sodann durch entsprechende Anleihen fundiert werden können, und die neuen Zeichner hätten keine weiteren Verluste zu erwarten, da das Loch passiver Zahlungsbilanz verstopt wäre. Hierdurch würden sich die Handelshemmisse aus Devisen-Zwangswirtschaft und Devisen-Dumping automatisch abbauen.

Vor allem aber gehört zum Wiederaufbau: Wiederkehr des Vertrauens. Dies ist unmöglich, so lange immer wieder Angriffe gegen Ertrag oder Ersparnisse zu fürchten sind. Es ist wohl zu verstehen, wenn ein großer Teil der Volksgenossen in seiner Verzweiflung dem Wunder nachläuft; aber es ist Pflicht, demgegenüber immer wieder auf die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge hinzuweisen. Die Betrachtung der volkswirtschaftlichen Bilanz zeigt uns folgendes: Wollte man das gesamte Geldvermögen verteilen, so wären in der reichen Vorkriegszeit auf jeden Deutschen 6000 RM. entfallen. In dieser Werthöhe hätte er freilich nur Verfügungsmacht erhalten, in Waren aber heute nur 300 RM., wobei Brauchbares und Unbrauchbares zu übernehmen wäre. Will er nach Aufzehrung dieser Waren nicht verhungern, muß er seinen Sachwertanteil ertragreich machen, und eine tatsächliche Verteilung wäre Zertrümmerung der Anlagen, also ertragslos. Er muß vielmehr jede Anlage in ihrem Bestande einer Leitung unterstellen. Dies kann man für alle Anlagen eines Landes gemeinsam tun, sie also dem Staat überweisen. Dann muß man sich aber gefallen lassen, daß die Unternehmungen sowie die darin beschäftigten Menschen bürokratisch behandelt werden. Viel wirtschaftlicher aber werden diejenigen arbeiten, die die wirtschaftliche Entwicklung als Leiter einsetzt, besonders, wenn jeder die Verantwortung, also Risiko und Chance, selbst trägt. Das ist der Unternehmer. Aber er muß sich bewußt sein, daß er nicht um seiner selbst willen da ist, sondern als Diener der Gesamtheit.

## Rechtswesen

### Rechtsfragen im Jahre 1932

Über die Arbeiten der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern auf dem Gebiete des Rechtswesens im Jahre 1932 gibt der Jahresbericht des Verbandes der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern, wie folgt, Aufschluß:

Der Beginn des Berichtsjahres stand noch ganz unter dem Eindruck der Notverordnungen vom 6. Oktober und 8. Dezember 1931, deren schwere Eingriffe in die private Rechtssphäre (Zinssenkung, Mietsenkung, außerordentliche Kündigung von Mietverträgen und privaten Anstellungsvträgen) sich erst im Laufe des Jahres voll auswirkten. Dabei zeigte es sich, daß die einzelnen Notmaßnahmen in ihrer Wirkung nicht auf die Teilgebiete des Verkehrs beschränkt blieben, für die sie vom Gesetzgeber gewollt waren, sondern durch die plötzliche und gewaltsame Auflockerung des Rechtsbodens eine so starke Erschütterung der Vertrauensgrundlagen des gesamten rechtsgeschäftlichen Verkehrs auslösten, daß es geraumer Zeit und pfleglichster Behandlung aller wohlerworbenen Rechte seitens des Gesetzgebers bedürfen wird, um das erschütterte, ja vielfach zerstörte Vertrauen in die Verlässlichkeit und Stetigkeit des Rechts wieder herzustellen. Das Bewußtsein der Rechtsunsicherheit verstärkte sich naturgemäß in dem Maße, wie sich herausstellte, daß dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet war. Und dies war leider in weitem Umfange der Fall. So ist beispielsweise die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung von Mietverträgen weit über den Willen des Gesetzgebers hinaus zur Aufhebung von Verträgen benutzt worden auch in Fällen, in denen der Wille des Mieters nicht so sehr auf Mietsenkung wie darauf gerichtet war, sich seinen Verpflichtungen schlechthin zu entziehen. Die Kammern glauben, in diesem Zusammenhange auch noch kurz auf die Notverordnung vom 17. November 1931 zurückkommen zu sollen, deren Bestimmungen sich ebenfalls erst im Berichtsjahr voll auswirken. Wenn auch im allgemeinen festgestellt werden darf, daß eine verständnisvolle Praxis der mit dem Sicherungsverfahren befaßten amtlichen Stellen sich bemüht hat, eine, wenn auch vielfach bescheidene, Mitwirkung der

Gläubiger in dem auf einseitigem Schuldnerschutz aufgebauten Verfahren sicherzustellen, so steht doch heute schon fest, daß der Schaden, den diese Verordnung den Gläubigern alsbald gebracht hat und den landwirtschaftlichen Schuldern, deren Kredit für lange Zeit vernichtet ist, erst noch in vollem Ausmaße bringen wird, noch viele Jahre fühlbar sein und dem Wiederaufbau vertrauensvoller Beziehungen zwischen den einzelnen Erwerbständen hindernd im Wege stehen wird.

Die Kammern bedauern es, daß das Berichtsjahr in der Notverordnung vom 27. September 1932 noch ein Fortschreiten auf diesem verhängnisvollen Wege einseitigen Schuldnerschutzes gebracht hat. So sehr es gewiß anzuerkennen ist, daß die in dem neuen Vermittlungsverfahren vorgesehene Schuldnerregelung sich in einem gerichtlichen, mit Rechtsgarantien ausgestatteten Verfahren vollzieht, so starke Bedenken muß es doch erregen, daß ein Sonderinsolvenzrecht nun auch noch für die Landwirtschaft des ganzen Reiches geschaffen wird. Die Sanierung der Landwirtschaft, die gewiß im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt, wird auf diesem Wege nie und nimmer erreicht werden.

Nur auf dem Boden des Rechtsstaates, der gleiches Recht für alle schafft, kann die Wirtschaft gesunden. Die fortgesetzte Verwirrung und Verwischung der nicht nur geschichtlich gewordenen, sondern auch einen lebendigen Teil unseres wirtschaftlichen Denkbildenden Begriffe des Schuldrechts wird nur den einen heute schon mit Sicherheit voraussehbaren Erfolg haben, daß der Erfüllungswille auch unzweifelhaft solventer Schuldner gelähmt wird.

Die Kammern halten es für ihre unabweisbare Pflicht, die Aufmerksamkeit aller maßgebenden Stellen auf diese Lage zu lenken, die einen völligen und raschen Wandel der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Insolvenzrechts erheischt. Sie geben in diesem Zusammenhange der Hoffnung Ausdruck, daß es nach so langer Wartezeit nunmehr bald gelingen möge, den Entwurf einer gemeinsamen Ausgleichsordnung für das Deutsche Reich und Österreich in Geltung zu setzen, der an dem gesunden Gedanken eines gesetzlich geregelten Ausgleichs zwischen Gläubigern und Schuldner zur Abwendung des

Konkurses und zur Erhaltung lebensfähiger, vorwiegend durch die allgemeinen Verhältnisse in Schwierigkeiten geratenen Unternehmungen festhält und doch zugleich der Tatsache Rechnung trägt, daß unter den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt haben und voraussichtlich noch lange andauern werden, der Gläubiger weit mehr des Schutzes bedarf als der Schuldner. Die Kammern verschließen sich nicht der Tatsache, daß auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts wie der Wirtschaft alles im Fluß ist und neuen Gestaltungen, wie oft im Wandel der Zeiten, entgegengesetzt. Aber hier wie dort kann das Gebot der Stunde nur in organischer Fortentwicklung des geschichtlich Gewordenen gesehen werden.

**Das Privatrecht als solches hat ebenso wenig wie die Privatwirtschaft versagt. Die gegenwärtige Krise ist (das muß immer wieder betont werden) keine Krise der freien Kräfte, sondern der gebundenen Wirtschaft, keine Krise des Privatrechts, sondern der durch fortgesetzte Zwangseingriffe erschütterten Sicherheit dieses Rechts.**

In diesem Sinne haben sich die Kammern auch im Berichtsjahr an einer großen Reihe gesetzgeberischer Reformarbeiten beteiligt. Hier ist vor allem der Entwurf einer neuen Zivilprozeßordnung zu nennen, der in einzelnen Teilen bereits Gegenstand sehr eingehender Erörterungen im Kreise der Kammern gewesen ist. Der Tendenz des Entwurfs, allgemein-wirtschaftlichen und allgemein-ethischen Gesichtspunkten in höherem Grade Rechnung zu tragen, als es früher geboten war, stimmen wir grundsätzlich zu. Im einzelnen begegnen jedoch, das kann heute schon gesagt werden, die neuen Wege, auf denen der Entwurf die Lösung der zivilprozessualen Fragen sucht, mancherlei Bedenken. Die Kammern werden sich in der Folgezeit vor allem mit dem vom Entwurf vorgeschlagenen System eines vollstreckungsgerichtlichen Offizialverfahrens und der fast restlosen Bürokratisierung der Zwangsvollstreckung, zu dem dieses Verfahren naturgemäß führen würde, auseinanderzusetzen haben. Ohne das Ergebnis ihrer künftigen Beratungen vorwegnehmen zu wollen, geben die Kammern schon heute ihrer Auffassung dahin Ausdruck, daß sie in der vom Entwurf leider abgelehnten Wiedereinführung der freien Gerichtsvollzieherwahl nach wie vor das beste Mittel zur Abstellung der vielfachen Mißstände auf dem Gebiete des Vollstreckungswesens sehen. In diesem Zusammenhange sei noch kurz auf die geplante Neuregelung des in der Nachkriegszeit zu besonderer Bedeutung gelangten Schiedsgerichtswesens hingewiesen. Die Grundeinstellung der im Entwurf vorgeschlagenen neuen Vorschriften geht dahin, „dem Schiedsgerichtswesen durch Fortfall vermeidbarer Umständlichkeiten nach Möglichkeit einen ungehinderten Verlauf zu sichern, aber nur unter der Voraussetzung, daß auf der anderen Seite nach Möglichkeit dem Mißbrauch vorgebeugt wird“. In diesem Sinne werden im Entwurf auf der einen Seite gewisse formale Erleichterungen, auf der anderen Seite gewisse Schutzvorschriften gegen mißbräuchliche Ingangsetzung von schiedsgerichtlichen Verfahren, insbesondere auf Grund von Verbandsbestimmungen, vorgeschlagen. Nach dieser letzten Hinsicht wird die Wirtschaft gegen die Tendenz allzu formaler Regelung und allzu weitgehender Bevormundung der Vertragsparteien einzutreten haben. Einer besonders beachtlichen Änderung werden die Bestimmungen über Wesen und Wirkung des Schiedsspruches unterworfen; nach dem Entwurf soll der gefallene Schiedsspruch den Charakter eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages erhalten. Wir müssen uns mit diesen Andeutungen grundsätzlicher Art begnügen; die Arbeiten der Kammern wie auch des Handelstages befinden sich auf diesem Rechtsgebiete noch in allersterem Stadium.

Die bereits im Vorjahresbericht erwähnte, in der Notverordnung vom 10. 11. 1931 geschaffene Möglichkeit individueller Hinausschiebung der Aufwertungszahlungstermine wirkte sich für gewerbliche Gläubigerkreise zum Teil überaus unangenehm aus, zumal offensichtlich zahlreiche Anträge ohne innere Berechtigung gestellt wurden. Auch auf diesem Teilgebiete zeigte sich die Bedenklichkeit einseitiger Schuldnerschutznahmen. Die Kammern hatten wiederholt Gelegenheit, zu derartigen Stundungsanträgen in zum Teil recht schwierigen, in jedem Falle aber überaus verantwortlichen Gutachten Stellung zu nehmen. — Bedauerlich bleibt, daß durch die mögliche Hinausschiebung der Zahlungsfrist für Aufwertungshypotheken eine weitere Verzögerung in der Konsolidierung der einschlägigen Verhältnisse eingetreten ist. Wenn am Schlusse des Berichtsjahres über eine Reihe wichtiger Aufwertungsstundungsgesuche noch immer nicht rechtskräftig entschieden ist, so ist das ein Zustand, auf dessen schleunigste Beseitigung die erkennenden Gerichte aller Instanzen im Interesse der Bereinigung des Verhältnisses zwischen Aufwertungsgläubiger und Aufwertungsschuldner bedacht sein sollten. Verantwortungs- und Entschlußfreudigkeit sind hier im Gläubiger wie letzten Endes auch im Schuldnerinteresse meist wertvoller, als eine der Natur der Sache nach in solchen Fällen immer nur bedingt hundertprozentige Richtigkeit der Entscheidung — zumal jede Verzögerung der Entscheidung ausschließlich der einen Seite, nämlich dem Schuldner, zugute kommt und damit de facto schon eine Entscheidung in seinem Sinne bedeutet.

Durch zahlreiche Durchführungsverordnungen wurden die Vorschriften der im letzten Jahresbericht bereits erwähnten sogenannten kleinen Aktienrechtsnovelle vom 19. 9. 1931 sowie auch der in das Aktienrecht einschlagenden Bestimmungen der Notverordnung vom 8. 12. 1931 ausgebaut. Die Verordnungen über einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 15. 12. 1931 und 29. 12. 1931 schufen die Möglichkeit, gewisse Gegenstände des Anlagevermögens abweichend von den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in die Bilanzen einzusetzen und dafür ein seiner Höhe nach begrenztes und in bestimmten Zeiträumen zu tilgendes Entwertungskonto zu schaffen. Die Frist für die durch Verordnung vom 6. 10. 1931 geschaffene Möglichkeit der Kapitalherabsetzung in erleichteter Form ist auf Wunsch der Wirtschaft bis zum 30. 6. 1933 verlängert worden. Hervorzuheben sind ferner die sehr wichtigen Bestimmungen zur Durchführung der mit der Aktienrechtsnovelle vom 19. 9. 1931 gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Bilanzrevision, deren Vornahme den sogenannten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern obliegen soll. Die Vorschriften über diese Pflichtrevision wurden jedoch zunächst nur für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Grundkapital von mehr als 3 Millionen Reichsmark, d. h. für etwa 1200 deutsche Aktiengesellschaften, in Kraft gesetzt. Im übrigen hat das Reichsjustizministerium im Laufe des Berichtsjahres den Entwurf eines Aktiengesetzes herausgebracht und zur öffentlichen Erörterung gestellt, dessen Bearbeitung — und zwar in Arbeitsteilung bezüglich der einzelnen Materien durch die Industrie- und Handeskammern — auch durch den Deutschen Industrie- und Handelstag erfolgen wird. Die Bestimmungen des Entwurfs bewegen sich in der großen Linie der Aktienrechtsnovelle vom 19. 9. 1931. Es ist beabsichtigt, das Gesetz nicht durch Notverordnung, sondern im Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu verabschieden.

Im Laufe des Berichtsjahres ist der Berufsstand der sogenannten „öffentlichen bestellten Wirtschaftsprüfer“ wesentlich ausgebaut worden. Die Zahl der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beläuft sich Ende 1932 in ganz Deutschland auf rund 500 Einzelprüfer und rund 70 Gesellschaften, davon aus dem Bezirk der Provinz Niederschlesien 26 Einzelprüfer und 1 Gesellschaft. Der Andrang zu dem neuen Berufsstand war zunächst außerordentlich stark. Der Zulassungs- und Prüfungsstelle Breslau, deren Tätigkeitsbereich sich de facto im wesentlichen auf die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien beschränkt — nur zwei Gesuche um Bestellung sind durch außerhalb Schlesiens liegende Industrie- und Handeskammern der Zulassungs- und Prüfungsstelle Breslau vorgelegt worden —, wurden seit ihrer Errichtung — Ende 1931 — 92 Gesuche vorgelegt, von denen 59 abschließend, und zwar 32 in positivem und 27 in negativem Sinne abschließend bearbeitet werden konnten, während 15 zurückgenommen wurden. Allein die Industrie- und Handelskammer Breslau hatte die Vorbearbeitung von 64 Gesuchen durchzuführen. Die vor und bei Schaffung des Berufsstandes von Seiten der Wirtschaft gehaltenen und geäußerten Befürchtungen aller Art haben sich leider als in weitem Umfang durchaus begründet erwiesen. Es ergaben sich nicht nur unzählige Zweifel über Auslegung und Anwendung der gegebenen Vorschriften, sondern auch zum Teil recht schwerwiegende Divergenzen grundsätzlicher Art. Immer klarer zeigt es sich, daß es sich bei der Frage der „Wirtschaftsprüfung“ — die Frage der aktienrechtlichen Pflichtrevision der Bilanzen bildet ja nur einen Teil des gesamten Problems — um ein noch weitgehend unerforschtes Gebiet handelt. Die Zusammenarbeit der drei an der Schaffung des Berufsstandes in erster Linie interessierten Faktoren, der Vertretungen der Wirtschaft, der Vertretung des Berufsstandes und der beteiligten Reichs- und Landesstellen, in der beim Deutschen Industrie- und Handelstag bestehenden „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ konnte zwar eine Anzahl von Zweifelsfragen bereinigen und gewisse Meinungsverschiedenheiten ausgleichen; die sicherlich allseitige Bereitschaft zu weitestgehender Verständigung vermochte es jedoch nicht, die nun einmal bestehenden, zum Teil tiefgehenden grundsätzlichen Interessengegensätze aus der Welt zu schaffen. So macht sich insbesondere das Bestreben des Berufsstandes immer wieder und in immer stärkerem Maße bemerkbar, sich bezüglich der gesamten Organisation des Berufsstandes von dem Einfluß und der Mitarbeit der Wirtschaftsvertretungen, insbesondere auch der Industrie- und Handeskammern, weitestgehend loszulösen — ein Bestreben, dem sich die Vertretungen der Wirtschaft, aber auch die amtlichen Stellen, mit Recht und erfreulicherweise auch mit Erfolg widersetzen. Die ganz außerordentliche Bedeutung, die der Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer nicht nur auf dem Gebiete der ihnen gesetzlich zugewiesenen und noch zuzuweisenden Aufgaben vom Standpunkt der Wirtschaft aus beizumessen ist, macht es unerlässlich, daß der Wirtschaft und ihren berufenen Vertretungen das Mindestmaß an Einfluß erhalten bleibt, das ihnen die gegenwärtigen Vorschriften gewähren. Damit ist in Wirklichkeit auch dem Berufsstande der Wirtschaftsprüfer am besten gedient. Auf die zahlreichen noch der Klärung bedürfenden Fragen kann hier im einzelnen naturgemäß nicht näher eingegangen werden, zumal sie in weitem Umfange noch im Flusse sind. Hervorgehoben seien hier

nur die noch völlig ungeklärte, einen heißen Meinungsstreit innerhalb des Berufsstandes selbst bildende Frage der Heranziehung von Technikern zu Wirtschaftsprüfern, die Frage der Einbeziehung der Prüfung der privatwirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Hand in die den Wirtschaftsprüfern gesetzlich zu übertragenden Aufgaben — das Bestreben der Kommunen geht hier dahin, die an sich bereits durch Notverordnung vorgeschriebenen Prüfungen möglichst durch eigene, unter Umständen für diesen Zweck zu schaffende Prüfungsgesellschaften vornehmen zu dürfen, wodurch aber der Zweck dieser Prüfungen als unbefangene und unbeeinflußte Kontrolle wirtschaftlicher Geschäftsbearbeitung dieser Betriebe stark gefährdet sein würde —, die Fragen einer Regelung der Überwachung der Wirtschaftsprüfer durch die Industrie- und Handelskammern und der Ausgestaltung des Widerrufverfahrens, ferner auch die im Augenblick besonders im Vordergrunde stehende Frage der weiteren Ausdehnung der Pflichtprüfung der Aktiengesellschaften über die obenerwähnte Dreimillionengrenze hinaus. Insbesondere bezüglich dieser letzten Frage haben die Industrie- und Handelskammern wie auch die sonstigen Wirtschaftsvertretungen nachdrücklichst den Standpunkt vertreten, daß für eine Ausdehnung der Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften ausschließlich Gründe des öffentlichen Interesses an der Prüfung maßgebend sein dürften. Unter diesem Gesichtspunkte wäre eine Ausdehnung der Pflichtprüfung auf alle an der Börse notierten Aktiengesellschaften vertretbar, nicht hin gegen eine schematische Ausdehnung auf alle Gesellschaften von einer bestimmten Höhe des Grundkapitals an. Die derzeitige Beschäftigungslage der Wirtschaftsprüfer, bei der die wenigen den Wirtschaftsprüfern bisher zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben in weitestem Umfange den sogenannten Prüfungsgesellschaften übertragen werden, während die Einzelwirtschaftsprüfer so gut wie unbeschäftigt sind, darf nach Auffassung der Wirtschaft in keinem Falle dazu führen, der Wirtschaft etwa im Interesse einer Ausweitung der Betätigungs möglichkeiten der Einzelwirtschaftsprüfer vermeidbare Unkosten aufzuerlegen.

In gewissem Zusammenhang mit der Frage der Wirtschaftsprüfer steht die Frage einer anderweitigen Regelung des Bücherrevisorenwesens, dessen Vereinheitlichung bereits seit Jahren durch die Industrie- und Handelskammern im Einvernehmen mit den berufsständischen Vertretungen der Bücherrevisoren betrieben wird. Der Ausbau der Organisation des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer hat die Arbeiten an der Weiterentwicklung des Bücherrevisorenwesens eine Zeitlang in den Hintergrund treten lassen; die Kammern, und insbesondere eine für das Bücherrevisorenwesen beim Industrie- und Handelstag bestehende, paritätisch auch mit Angehörigen des Berufsstandes besetzte Sonderkommission, haben jedoch die Arbeiten in dieser Frage vor kurzem wieder aufgenommen. Dabei wird von der richtigen Erwägung ausgegangen, daß die Aufgaben der Bücherrevisoren durchaus anderer Art sind, als die der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, so daß also vor allem auch eine klare Abgrenzung der beiden Berufsstände voneinander herbeizuführen sein wird.

Da nach Lage der Dinge mit einem Fortgang der Arbeiten an der Strafrechtsreform in absehbarer Zeit kaum zu rechnen ist, wird erwogen werden müssen, ob nicht die dringlichsten Forderungen der Wirtschaft, insbesondere die auf Schaffung eines Sonderstrafatbestandes des Kreditbetruges, im Wege der Novellengesetzgebung vorweg verwirklicht werden können. — Mit Besorgnis haben die Kammern die Bestrebungen des Handwerks auf Änderung des Handelsgesetzbuches (Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister) und Einführung des sogenannten großen Befähigungsnachweises (Handwerkerkarte) verfolgt. Sie wollen nicht versäumen, ihrer Überzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß es im wohlverstandenen Interesse des Handwerks selbst wie der gesamten Wirtschaft läge, wenn von diesen Bestrebungen endgültig Abstand genommen würde. Insonderheit die Rückkehr zu mittelalterlichem Zunftzwang würde der Belebung der schaffenden Kräfte, die allein den Wiederaufstieg verbürgt, gewiß nicht förderlich sein. — Außer auf den besonders vorgenommenen Rechtsgebieten hatten sich die Kammern noch mit zahlreichen weiteren legislatorischen Fragen von geringerer oder begrenzter Bedeutung zu befassen, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann.

Überaus umfangreich war auch im Berichtsjahr wiederum die Betätigung der Kammern auf dem Gebiete der Gutachten erstattung an die Gerichtsbehörden. Trotz erheblichen Zurückgehens der Zahl der Prozesse im vergangenen Jahre ist eine Zunahme der Auskunftsersuchen der Gerichte über Auffassungen und Gepflogenheiten in Handel und Verkehr zu verzeichnen. Gerade auf diesem Gebiete ist um so sorgsameres und verantwortungsbewußteres Arbeiten der Kammern erforderlich, als die Neigung unter den Parteien, sich auf eine gutachtliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zu berufen, offensichtlich zunimmt und die Kammern damit in steigendem Maße in die Lage kommen, die Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten von An-

gehörigen der Wirtschaft maßgeblich zu beeinflussen. Eine besondere Erwähnung verdient die gutachtliche Tätigkeit der Kammern im Rahmen ihres Anhörungsrechts nach § 20 der Vergleichsordnung. Wenn auch für das Berichtsjahr erfreulicherweise eine leichte Abnahme dieser Tätigkeit festgestellt werden kann, ist die Zahl der Vergleichsanträge, die den Kammern zur gutachtlichen Äußerung zugegangen sind, doch noch immer beträchtlich geblieben. So haben der Industrie- und Handelskammer Breslau rund 130 Vergleichsanträge — gegenüber 160 im Vorjahr — vorgelegen. So sicher es ist, daß der Reinigungsprozeß der Wirtschaft gewisse Fortschritte gemacht hat, so erscheint es doch im Augenblick noch verfrüht, weitgehende Folgerungen aus der vorerst nur geringen Abnahme der gerichtlichen Vergleichsverfahren wie der nach unten weisenden Kurve der Konkurse zu ziehen, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der mangels Masse abgelehnten Konkurse immer noch erheblich und die Zahl der von keiner amtlichen Statistik erfaßten außergerichtlichen (stillen) Vergleiche eher im Steigen als im Fallen begriffen ist. Die neuen Aufgaben, die den Kammern im Rahmen des § 3 der Vermittlungsverordnung vom 27. 9. 1932 übertragen worden sind, haben angesichts der Fülle der alsbald nach Inkrafttreten der Verordnung gestellten Anträge auf Eröffnung des landwirtschaftlichen Vermittlungsverfahrens bereits gegen Ende des Berichtsjahrs zu einer sehr starken Mehrbelastung des Geschäftsganges der Kammern geführt. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhange auch die Tatsache, daß im abgelaufenen Jahre das Amtsgericht Breslau im Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer Breslau auf Grund sehr eingehender Erörterungen Richtlinien für die Gebühren und Auslagen der Konkursverwalter, Vertrauenspersonen und Gläubigerausschußmitglieder aufgestellt hat, die den Bedürfnissen der Praxis nach jeder Richtung Rechnung tragen. Der in den letzten Jahren besonders umfangreiche Schriftverkehr zwischen Gerichten und Kammern, der durch Zweifelsfragen auf diesem Gebiete ausgelöst war, ist seitdem wesentlich zurückgegangen.

Eine sehr starke Resonanz in der Öffentlichkeit fand die durch allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 12. 7. 1932 erfolgte Einschränkung der Publizität der Eintragungen in die gerichtlichen Schuldnerverzeichnisse, zumal sich die Veröffentlichung der Schuldnerlisten in den amtlichen Mitteilungen der Kammern als eine der wichtigsten Informationsquellen für alle Verkehrskreise und eines der wirksamsten Mittel des Gläubigerschutzes erwiesen hat. Die Kammern verschließen sich nicht den gewiß gewichtigen Gründen, die zur Beschränkung der Offenlegung der Schuldnerlisten auf den Kreis der zu den Industrie- und Handelskammern wahlberechtigten Firmen geführt haben, geben jedoch der Erwartung Ausdruck, daß weitere Erschwerungen und Einengungen ihrer Tätigkeit auf diesem für die Wiederherstellung eines gesunden Kreditverkehrs so außerordentlich wichtigen Gebiete unterbleiben.

Die immer noch große Zahl der zu erledigenden Einsprüche gegen die Eintragung in die Handwerksrolle bedeutete auch im verflossenen Jahre eine beträchtliche Belastung des Geschäftsganges. Es darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß es in steigendem Maße gelang, im freundschaftlichen Einvernehmen mit den Handwerkskammern die Streitfragen auf dem Wege gütlicher Einigung zu lösen. Die von den Kammern gebildeten gemischten Kommissionen zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Betrieben zur Industrie- und Handelskammer oder zur Handwerkskammer haben, wie schon in früheren Jahren, weiter fruchtbare Arbeit geleistet.

## Gutachten der Industrie- und Handelskammer Breslau

### „Usancen und Schiedsgericht der Produktenbörse Breslau“

Die Parteivereinbarung „Usancen und Schiedsgericht der Produktenbörse Breslau“ ist — und zwar, soweit wir sehen — nach einhelliger Auffassung der beteiligten Fachkreise gleichbedeutend mit der Vereinbarung: „Deutsche Einheitsbedingungen mit Breslauer Schiedsgericht“. In beiden Fällen kommt bei Haferlieferungen zur Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nur das Schiedsgericht der „Vereinigung Schlesischer Getreide-, Saaten-, Mehl- und Futtermittelinteressenten E. V., Sitz Breslau“ in Betracht. (D I 1344/32 — 10. 8. 1932.)

### Vermittlung einer Wohnung

Für die Vermittlung einer Wohnung ist eine Provision in Höhe von 10 Prozent der ersten Jahresmiete üblich und angemessen. Die Provision wird üblicherweise vom Mieter und Vermieter je zur Hälfte gezahlt. Zahlt der Vermieter keine Provision, so pflegt der Vermittler mit dem Mieter von vornherein eine Provision in der angemessenen Höhe von 10 Prozent der ersten Jahresmiete zu vereinbaren. Ist eine derartige Vereinbarung nicht erfolgt, so sind vom Mieter nur die üblichen 5 Prozent der ersten Jahresmiete zu zahlen. (D. II. 2566/31 — 20. 1. 1932.)

# Gesetzgebung, Steuern

## Aus der Gesetzgebung

Im Reichsgesetzblatt Teil I veröffentlichte Verordnungen

**Nr. 5 vom 26. 1. 33:**

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung. Vom 19. 1. 33.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 19. 1. 33.

Verordnung über die endgültige Festsetzung des Umlagesatzes für die Aufbringungsumlage 1932. Vom 20. 1. 33.

**Nr. 6 vom 31. 1. 33:**

Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Vom 28. 1. 33.

Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung. Vom 26. 1. 33.

## Vollstreckungsschutz

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 4 Seite 19 ist die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 17. Januar 1933 veröffentlicht. Die Rechtslage ist die folgende:

A. Für alle Teile des Reiches gilt die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Dritter Teil, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Juni und 27. September 1932 (RGBl. 1931 I S. 710, 1932 I S. 291, 473) nebst den neuen Änderungen vom 17. Januar 1933. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte die Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf längstens 6 Monate eingestellt werden, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeit auf Umständen ruhte, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet waren und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war. Der Antrag war abzulehnen, wenn es das überwiegende Interesse des Gläubigers gebot. Der Schutz sollte grundsätzlich nur mit der Auflage gewährt werden, daß die während der Zeit der Einstellung der Zwangsvollstreckung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen erfüllt werden, abgesehen von Fällen, in denen dies eine besondere Härte bedeuten würde. — Für landwirtschaftliche Betriebe kommen folgende Besonderheiten in Betracht:

- a) Der Vollstreckungsschutz konnte auch über 6 Monate hinaus gewährt werden,
- b) auch bei an sich überwiegendem Interesse des Gläubigers, vorausgesetzt, daß ordnungsmäßige Wirtschaftsführung vorlag,
- c) Betrieben, die von Unwetterschäden und dergleichen betroffen waren, und solche, die unter einer besonders ungünstigen Preiskonjunktur zu leiden hatten (insbesondere für die Viehwirtschaft gedacht), konnte Einstellung ohne Zahlungsaufgabe (s. o.) gewährt werden.

B. Im Ostthilfegebiet gelten die Bestimmungen über den Vollstreckungsschutz der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931.

C. Die neuen Bestimmungen ergänzen und erweitern den bisherigen Vollstreckungsschutz im wesentlichen durch folgende Neuerungen:

1. Es wird die Möglichkeit einer erneuten Einstellung der Zwangsversteigerung landwirtschaftlicher Grundstücke auf weitere 6 Monate gegeben.
2. Die Zwangsversteigerung kann auf mehr als 6 Monate eingestellt werden, wenn die Einstellung vor dem 1. Mai 1933 angeordnet wird, nicht aber über den 31. Oktober 1933 hinaus. Die erneute Einstellung ist erst dann unzulässig, wenn der Schuldner mit  $1\frac{1}{2}$  Jahresraten (statt bisher einer Jahresrate) im Rückstande ist.
3. Auch Betriebe gemischter Wirtschaft (Getreide- und Viehwirtschaft) können, wenn ihre Erzeugnisse von einem besonderen Preisrückgang betroffen sind, unter den besonderen Vollstreckungsschutz (einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, Aufhebung der Zwangsvollstreckung in Forderungen aus der Lieferung von Milch usw.) gestellt werden, den bisher nur gewisse Notstandsgruppen genossen.
4. Der Vollstreckungsschutz in das Zubehör und die noch im Besitz des Schuldners befindlichen Erzeugnisse des Grundstücks wird für die Zeit bis zur Beendigung der Ernte 1933 ausgedehnt. Der Schutz kann, wie bisher, davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner sich unter Aufsicht stellt.

\*

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hatte sogleich nach dem Bekanntwerden des Gedankens, den geltenden Vollstreckungsschutz zu erweitern, an maßgebender Stelle gebeten, den Vertretungen von Industrie und Handel Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bevor ein endgültiger Beschuß gefaßt würde. Dieser Bitte ist jedoch nicht entsprochen worden. Auch über den Inhalt der zu erwartenden Maßnahmen wurde von den mit der Ausarbeitung der Verordnung betrauten Stellen strengste Verschwiegenheit gewahrt. Es war daher nur möglich, Vorstellungen allgemeiner Art zu erheben, in denen die grundsätzlichen Bedenken, wiederum ein Sonderrecht für örtlich nicht begrenzte

Volksteile zu schaffen und die Rechtsungleichheit weiter zu vermehren, zum Ausdruck kamen.

Die vielfach geäußerten Befürchtungen, der neue Vollstreckungsschutz werde auch auf die infolge Sanierungsunfähigkeit aus dem Sicherungsverfahren ausscheidenden landwirtschaftlichen Betriebe ausgedehnt werden, haben sich nicht bewahrheitet.

## Weitere Reichszuschüsse für die Instandsetzung von Wohngebäuden

In Nr. 21 des Deutschen Reichsanzeigers vom 25. 1. 33 sind die Richtlinien des Reichsarbeitsministers für die von der Reichsregierung zur Verfügung gestellte zweite Rate von 50 Millionen RM für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten am Hausbesitz veröffentlicht worden. Es gelten für die Vergabe dieser Mittel die gleichen Bestimmungen wie bei der ersten Rate. Die Bestimmungen enthalten jedoch zwei wesentliche Änderungen: Einmal soll es genügen, wenn die Instandsetzungskosten insgesamt 100 RM statt wie bisher 250 RM betragen. Diese Herabsetzung ist erfolgt, damit auch dem kleineren Hausbesitz auf dem Lande sowie in kleineren und mittleren Gemeinden die Zuschüsse mehr als bisher zugute kommen. Weiter können Zuschüsse auch gegeben werden bei der vollen Instandsetzung einer Leerwohnung. — Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur solche Anträge berücksichtigt werden dürfen, bei denen sofort oder innerhalb ganz kurzer Zeit mit der Arbeit begonnen werden kann, damit die Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt sich noch in diesem Winter erkennen lassen. Die Arbeiten müssen spätestens am 1. Juli 1933 vollendet sein. Dadurch soll im Interesse der Arbeitsbeschaffung verhindert werden, daß die Durchführung der Arbeiten über einen langen Zeitraum erstreckt wird.

Vgl. hierzu auch „OWZ“ Nr. 18 vom 2. 12. 32, S. 366. Nr. 15 vom 21. 10. 32, S. 317, und Nr. 14 vom 7. 10. 32, S. 293.

## Abgabe von Steuererklärungen

Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sind — worauf die Breslauer Finanzämter hinweisen — in der Zeit vom 15. bis 28. Februar 1933 unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke abzugeben. Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet sind, erhalten vom Finanzamt einen Vordruck zugesandt. Die durch das Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetz begründete Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben, auch wenn ein Vordruck nicht übersandt ist, bleibt unberührt. Erforderlichfalls haben die Pflichtigen Vordrucke vom Finanzamt anzufordern; diese werden auch bei den Auskunftsstellen der Finanzämter an die in Betracht kommenden Steuerpflichtigen verabfolgt.

## Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern

Der von dem Reichsarbeitsminister in Gemeinschaft mit dem Reichsminister der Finanzen am 18. 1. 33 herausgegebene 5. Sammelerlaß (IVa 801/33 — u. S. 1972 — 150 — III) behandelt folgende Fragen:

- A. Antragsfrist: Es wird hierbei folgendes ausgeführt: Nach § 12 StGschVO. muß der Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern beim zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs gestellt werden, in das die Mehrbeschäftigung der Arbeitnehmer fällt. Diese Vorschrift soll beim ersten Anwendungsfalle nicht so gehandhabt werden, daß nach Ablauf des Januar der Anspruch auf Steuergutscheine als verwirkt zu gelten hat. Die Ungewißheit über die Auslegung mancher Zweifelsfragen hat dazu geführt, daß Unternehmer nicht rechtzeitig die Anträge nebst Unterlagen einreichen konnten. In solchen Fällen sind auch Anträge, die nach dem 31. Januar eingereicht werden, wie rechtzeitig eingereichte zu behandeln.
- B. Änderung der Durchführungsbestimmungen.
- C. Bescheid des Reichsarbeitsministers auf Einzelanträge von allgemeiner Bedeutung über:
  1. Öffentliche Unternehmen;
  2. Stilllegen des Unternehmens;
  3. Mitzählung von Arbeitnehmern bei Arbeitskämpfen;
  4. Einzelne Saisonbetriebe;
  5. Vergleichszeitraum für stillgelegte Betriebe;
  6. Durchschnittsentgelt;
  7. Zur Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe vom 31. Oktober 1932.

Der Erlaß kann bei den Industrie- und Handelskammern eingesehen werden. — Verwiesen sei auf die Veröffentlichungen bezüglich der früheren Sammelerlaße in Nr. 18 der „OWZ“ vom 2. 12. 32, S. 367, Nr. 21 vom 13. 1. 33, S. 413, Nr. 22 vom 27. 1. 33, S. 429.

## Aufbringungsumlage 1932

Die Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 20. 1. 33 (RGBl. Teil 1, S. 26) besagt folgendes:

§ 1.

(1) Der für das Rechnungsjahr 1932 vorläufig auf 6 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzte Umlagesatz wird nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 endgültig auf 4,5 vom Tausend festgesetzt.

(2) Für Aufbringungspflichtige, die sowohl zu dem ersten als auch zu dem zweiten Teilbetrag der Aufbringungsumlage 1932 heranzuziehen sind, verbleibt es für den (am 15. August 1932 fällig gewesenen) ersten Teilbetrag der Aufbringungsumlage bei dem Satze von 3 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens; der (am 15. Februar 1933 fällige) zweite Teilbetrag ermäßigt sich auf 1,5 vom Tausend.

(3) Für Aufbringungspflichtige, die nur zu dem ersten oder nur zu dem zweiten Teilbetrag heranzuziehen sind (§ 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1932, Reichsgesetzbl. I S. 379), ermäßigt sich der einzelne Teilbetrag, der nach der Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1932 in Höhe von 3 vom Tausend zu entrichten war, auf 2,25 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Hierzu hat der Reichsminister der Finanzen in dem Erlass vom 20. 1. 33 — S. 7400—99 III — Erläuterungen gegeben. Wir verweisen auf unsere früheren Veröffentlichungen über diese Abgabe in Nr. 7 der „OWZ“ vom 1. 7. 32, S. 142 und in Nr. 9 vom 29. 7. 32, S. 185. — Verordnung und Erlass können bei den Industrie- und Handelskammern eingesehen werden.

## Umsatzsteuer-Umrechnungssätze

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die Umsätze im Monat Januar 1933 sind, wie folgt, festgesetzt worden:

Ägypten 1 Pfund = 14,53 RM.; Argentinien 100 Papierpesos = 86 RM.; Belgien 100 Belga = 58,39 RM.; Brasilien 100 Milreis = 24,46 RM.; Bulgarien 100 Lewa = 3,06 RM.; Canada 1 Dollar = 3,69 RM.; Dänemark 100 Kronen = 71,41 RM.; Danzig 100 Gulden = 81,86 RM.; Estland 100 Kronen = 110,70 RM.; Finnland 100 Mark = 6,23 RM.; Frankreich 100 Francs = 16,45 RM.; Griechenland 100 Drachmen = 2,25 RM.; Großbritannien 1 Pfund Sterling = 14,15 RM.; Holland 100 Gulden = 169,41 RM.; Island 100 Kronen = 63,81 RM.; Italien 100 Lire = 21,56 RM.; Japan 100 Yen = 87,35 RM.; Jugoslawien 100 Dinar = 5,56 RM.; Lettland 100 Lat = 79,80 RM.; Litauen 100 Litas = 41,92 RM.; Luxemburg 500 Francs = 58,39 RM.; Norwegen 100 Kronen = 72,67 RM.; Österreich 100 Schilling = 51,99 RM.; Polen 100 Zloty = 47,21 RM.; Portugal 100 Eskudos = 12,87 RM.; Rumänien 100 Lei = 2,49 RM.; Schweden 100 Kronen = 76,97 RM.; Schweiz 100 Franken = 81,19 RM.; Spanien 100 Peseten = 34,44 RM.; Tschechoslowakei 100 Kronen = 12,48 RM.; Türkei 1 Pfund = 2,01 RM.; Ungarn 100 Pengö = 73,42 RM.; Uruguay 1 Peso = 1,65 RM.; Vereinigte Staaten von Amerika 1 Dollar = 4,21 RM.

## Steuergutscheine für die Umsatz-Ausgleichssteuer

Der Reichsminister der Finanzen hat am 1. 12. 32 — V 8500 — 34 II — folgenden Erlass an die Präsidenten der Landesfinanzämter gerichtet:

„Wer Schuldner der Umsatz-Ausgleichssteuer ist, ist in §§ 7, 5 ASTO geregelt. Außer ihm (§ 1 Abs. 1 StGsch. DB.) kann als Gutscheinberechtigter in Frage kommen der Haftende nach § 1 Abs. 2 StGsch. DB. Im einzelnen weise ich zur Klärung entstandener Zweifel auf folgendes hin:

### 1. Begleitscheine I

Wird Zollgut, das auf Begleitschein I abgefertigt war, zum freien Verkehr abgefertigt, so ist derjenige, der die Abfertigung zum freien Verkehr beantragt, gutscheinberechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Begleitscheinnehmer aus seiner Haftung für Zoll und Umsatz-Ausgleichssteuer

in Anspruch genommen, so ist er gutscheinberechtigt (§ 1 Abs. 2 StGsch. DB.).

### 2. Begleitscheine II

Im Begleitschein-II-Verfahren ist Zoll- und Umsatz-Ausgleichssteuerschuldner derjenige, der die Abfertigung der Ware auf Begleitschein II beantragt. Er ist daher, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, gutscheinberechtigt. Der Warenempfänger (oder Warenführer, vgl. § 48 Abs. 3 Begl.-Reg.) als solcher ist nicht gutscheinberechtigt, da er die Abgabenschuld eines anderen entrichtet (§ 1 Abs. 3 StGsch. DB.). Er würde gutscheinberechtigt nur sein, wenn der Abfertigungsantrag in seinem Namen von einem Vertreter gestellt, er also gleichzeitig Umsatz-Ausgleichssteuerschuldner geworden ist. An dem Rechtsverhältnis ändert sich auch dadurch nichts, daß der Abgabenbetrag auf das Aufschubkonto des Warenempfängers angeschrieben wird (§ 3 Abs. 2 Stund O.). Der Umsatz-Ausgleichssteuerschuldner wird gutscheinberechtigt erst, wenn der aufgeschobene Betrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingezahlt wird (§ 1 Abs. 3, § 6 Abs. 2, Satz 2 StGsch. DB.). Anders liegt der Fall, wenn die Steuerschuld des Warenempfängers durch eine Anrechnungsbescheinigung beglichen wird. Nach dem Erlass vom 14. März 1925, der nach dem Erlass vom 4. Februar 1932 auch für die Umsatzausgleichssteuer gilt, sind nämlich die Anrechnungsbescheinigungen auf die Steuerschuld in Zahlung zu nehmen; die Steuerschuld ist daher schon durch die Hingabe der Anrechnungsbescheinigung beglichen und somit beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen alsbald bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge zu berücksichtigen.

### 3. Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß

Die Zoll- und Umsatz-Ausgleichssteuerschuld für Waren, die aus einem Privatlager o. a. M. ohne amtliche Mitwirkung entnommen werden, wird nach § 16 Priv. L. Reg. nach Schluß des Vierteljahres der Entnahme fällig. Da nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 StGsch. VO. gutscheinberechtigt wird, wer in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 während dieser Zeit fällig werdende Umsatzsteuer entrichtet, sind gutscheinfähig auch die Umsatz-Ausgleichssteuerbeträge, die für in den Monaten Juli bis September 1932 aus einem Privatlager o. a. M. ohne amtliche Mitwirkung entnommene Waren im Laufe des Oktobers 1932 fristgerecht entrichtet worden sind. Umgekehrt sind die Umsatz-Ausgleichssteuerbeträge nicht gutscheinfähig, die für in den Monaten Juli bis September 1933 aus einem Privatlager o. a. M. entnommene Waren bei der Lagerabrechnung entrichtet werden. Das gilt auch dann, wenn die Entrichtung für ohne amtliche Mitwirkung entnommene Waren vor dem 1. Oktober 1933 erfolgt, da die Steuer dann noch nicht fällig ist.

Entsprechendes gilt bei den Abrechnungen nach §§ 31, 36 K.Reg. und § 17 VO. (übrigens auch bei Zahlungen von Umsatz-Ausgleichssteuer durch den Warenempfänger im Begleitschein-II-Verfahren innerhalb der Zahlungsfrist).“

Verwiesen sei auf unsere früheren Veröffentlichungen in „OWZ“ Nr. 12, S. 247, Nr. 17, S. 351, Nr. 18, S. 367, Nr. 19, S. 380. Es sind abgedruckt:

die Ausgleichssteuerordnung vom 30. 1. 32 im RGBl. I S. 49/32,  
die Steuergutscheinverordnung vom 4. 9. 32 im RGBl. I S. 425/32,  
die Steuergutschein-Durchführungsbestimmungen vom 26. 9. 32 im RGBl. I S. 459,

die Änderungsverordnung zu der Verordnung vom 26. 9. 32 vom 31. 10. 32, RGBl. I S. 519/32.

## Ausfuhrvergütung bei der Umsatzsteuer

Mit Rücksicht auf die Versuche ausländischer Abnehmer, bei Lieferungen nach dem 1. Dezember 1932 die Umsatzsteuervergütung in Abzug zu bringen, haben der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels und der Reichsverband der Deutschen Industrie eine Erklärung folgender Inhalts abgegeben:

„Unter Hinweis auf die Umsatzsteuervergütung (die sog. Ausfuhrvergütung), die bei Auslandslieferungen nach dem 30. November 1932 gewährt wird, stellen ausländische Abnehmer an ihre Lieferanten das Ansinnen, ab 1. Dezember 1932 0,5 Prozent vom vereinbarten Verkaufspreis abzusetzen. Wir sind der Ansicht, daß bei kommenden Vertragsabschlüssen die Berücksichtigung der Ausfuhrvergütung bei der Preisgestaltung der freien Vereinbarung der Vertragsparteien überlassen bleiben muß. Bei laufenden Verträgen ist die Rechtslage auch eindeutig. Sofern nicht eine ausdrückliche Vereinbarung besteht, hätte der Abnehmer einen Anspruch auf Preisnachlaß nur dann, wenn er gesetzlich vorgesehen wäre. Das ist nicht geschehen. Es geht nicht an, getroffene Preisvereinbarungen ohne weiteres umzustößen. Hinzukommt, daß die Ausfuhrvergütung in Höhe von 0,5 Prozent nur einen Teil der Vorbelastung ausmacht, und es gerade bei der heutigen gedrückten Wirtschaftslage und dem dadurch hervorgerufenen Preisdruck sehr schwer zu entscheiden ist, inwieweit überhaupt eine Umwälzung der Umsatzsteuer durch die Kette der einzelnen Umsatzgeschäfte möglich gewesen ist. Die Spitzenverbände können bei der klaren Rechtslage den Anspruch des ausländischen Abnehmers, ihm den Betrag der Ausfuhrvergütung zugute kommen zu lassen, nicht anerkennen.“

**Steuerberatung**  
**Emil Seiffert**  
vereidigter Bücherevisor  
Breslau, Augustastraße 148  
Telefon 35146 · Wirtschaftsberatung  
Revisionen, Bilanzen, Gutachten

# Aus Schlesiens Wirtschaft und Verkehr

## Die Entwicklung der schlesischen Forst- und Holzwirtschaft

### I. Aufstieg und Niedergang der Forstwirtschaft

Die deutsche Forstwirtschaft im allgemeinen und die schlesische im besonderen hat bis zum Jahre 1929/30, von Schwankungen infolge elementarer Ereignisse abgesehen, einen ständigen Aufstieg genommen. Die starke Naturgebundenheit und geringe Beeinflussbarkeit der vorhandenen Standortfaktoren (Boden und Klima) stellten sie etwas abseits von den großen Umwälzungen in den meisten Wirtschaftszweigen. Freilich ist sie von ihnen nicht unberührt geblieben, und ähnlich wie der volkswirtschaftliche Wert der Forstwirtschaft in dem verarmten Nachkriegsdeutschland allgemein besser erkannt wurde, so schritt sie auch selbst zu neuen betriebswirtschaftlichen Methoden. Die großen Produktionszeiträume, mit denen die Forstwirtschaft rechnen muß, haben sie aber lange Zeit an veralteten Betriebsweisen festhalten lassen. Es kam hinzu, daß der Waldbesitz in den meisten Fällen als Nebenbetrieb angesehen wurde, der seine wirtschaftliche Aufgabe voll erfüllte, wenn er eine kleine, aber sichere Rente abwarf und der Holzertrag allmählich gesteigert werden konnte. Obwohl das Holz vielfach durch andere Rohstoffe ersetzt wurde, konnte es niemals völlig verdrängt werden. So entfielen noch bis zum Beginn der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis mehr als 50 Proz. des gesamten Nutzholzverbrauchs auf Bau- und Wohnungszwecke.

Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft vor dem Kriege und die Erschließung neuer Verwendungsgebiete — vom Papier bis zur Cellophanhülle und zum Kunstseidenstrumpf — ließ sogar den Holzverbrauch je Kopf der Bevölkerung bis einschließlich 1929 noch ansteigen. Die deutsche Waldwirtschaft konnte den Bedarf an Holz bei weitem nicht decken. Der Gesamtverbrauch der deutschen Wirtschaft betrug vor dem Kriege im Durchschnitt jährlich 44 Millionen Festmeter, während der deutsche Wald nur etwa 29 Millionen Festmeter hergab, so daß rund 15 Millionen Festmeter eingeführt werden mußten. Diese gesicherten Absatzverhältnisse lassen es verständlich erscheinen, wenn die Forstwirtschaft das ökonomische Element nicht genügend berücksichtigte und verhältnismäßig spät zur technischen Rationalisierung schritt. Aber seit länger als einem Jahrzehnt haben sich in ihr, je mehr ihre volks- und weltwirtschaftliche Verflechtung fortschritt, innere Wandlungen vollzogen, die zu einer privatkapitalistischen Wirtschaftsweise hindrängen. Diese Bewegung ist heute noch durchaus im Fluß und längst nicht abgeschlossen. Sie läßt sich erkennen in der wirtschaftlichen Zielsetzung, in der Vollkommenung der Produktions- und Betriebstechnik und in der Betriebsorganisation.

Die deutsche Forstwissenschaft, die in der Welt den ersten Platz innehat, gab der Technik, die sich mit der Organisation, der Rationalisierung und Mechanisierung des Betriebes beschäftigt, vielfältige Anregungen. Denn die wenigen Geräte und Maschinen, die vor dem Kriege im Forstbetriebe im Gebrauch waren, entsprachen nur zum geringen Teil höheren Anforderungen. Der Krieg mit seinen Folgen, die Verluste an Kohlen- und Erzvorkommen trugen dazu bei, im Holzeinen wertvollen heimischen Rohstoff zu sehen und sich des volkswirtschaftlichen Vermögens, das im deutschen Walde steckt, erst so recht bewußt zu werden. Es entsprach deshalb einem wirtschaftlichen Bedürfnis, daß der deutsche Forstverein im Jahre 1925 den Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft ins Leben rief und ihm die Aufgabe stellte, die vorhandenen Geräte und Maschinen auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen und neue Geräte zu entwickeln, die höhere Leistungen und bessere Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft gewährleisten. Es ist hier nicht der Ort, den ganzen Umfang der forstwissenschaftlichen und forsttechnischen Leistungen auch nur in Stichworten aufzuzeigen. Die Andeutungen müssen genügen und sollen nur den Wandel beleuchten, der die deutsche Forstwirtschaft zur Kapitalintensität hindrängte. Dank den nicht unbeträchtlichen Kapitalinvestitionen ließ die Rentabilität sich erhöhen, in der Krisis verschärften diese aber das Mißverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen.

Auch in den großen schlesischen Waldgebieten, die sich vor dem Kriege von den alten Betriebsmethoden schwer trennen konnten, ist nach dem Kriege ein neuer Geist eingezogen. Seit einigen Jahren sind die Waldbauvereine bestrebt, mit Hilfe von Waldlehrgängen forstwissenschaftliche und forsttechnische Erkenntnisse zu verbreiten. Die großen Waldbesitzer haben ihren Betrieb rationalisiert und große Kapitalien neu investiert. Erleichtert wurde die Umwandlung dadurch, daß in den Jahren nach der Inflation bis 1929/30 die Holzpreise ziemlich stabil blieben. Die Waldbesitzer schränkten ihr Angebot wesentlich ein, was zwar dem Preisstande zugute kam, aber nicht vorausgesehene Folgen nach sich zog. Viele Forst- und Gutsbesitzer, auch Städte mit Waldbesitz, ließen sich nämlich verleiten, eigene Säge-

werke zu errichten und die fertige Schnittware billiger abzugeben, als es die alten Sägewerke vermochten. Zur Holzpreiserhöhung trug auch die staatliche Forstverwaltung bei, indem sie die freie Preisbildung dadurch zu unterbinden suchte, daß unter gewissen vorgeschriebenen Preisen ein Verkauf nicht erfolgen durfte. Das schwächere Angebot und die verhältnismäßig günstigen Preise lockten Polen und Rußland als Wettbewerber für Schnittholz auf den Markt. Die im November 1927 aufgehobene Einfuhrsperrre für polnisches Schnittholz hatte zunächst keinen Einfluß auf das Absinken der Holzpreise, die bis 1928/29 noch sehr gut lagen und den Waldbesitzern eine Rente sicherten. Das gilt für alle Holzarten, vornehmlich aber für Papierholz. Die Papierholzpreise bewegten sich in den Jahren 1924 bis 1929 mit 52 bis 90 v. H., 1930 immer noch mit 75 v. H. über dem Vorkriegsstande. (Bei diesen Zahlen sind aber die gegenüber der Vorkriegszeit verdoppelten Frachtkosten zu berücksichtigen.) Freilich lag hier eine Sonderkonjunktur vor, hervorgerufen durch die beispiellose Expansion der deutschen Papierindustrie. Aber auch alle anderen Holzpreise hielten sich auf guter Rentabilitätshöhe, die nur vorübergehend durch die Einfuhr billiger Holzes bedroht wurde.

Den jeweiligen Bedarfsschwankungen versuchte sich die schlesische Forstwirtschaft durch verminderten Einschlag anzupassen. Schon im Jahre 1930 begann die kurze Wirtschaftsblüte einzuschrumpfen. Der Bedarf der Bauwirtschaft ließ nach, und auch in der Möbelindustrie zeigten sich Krisenerscheinungen. Die Einschlagspolitik der schlesischen Forstwirtschaft erhielt einen schweren Stoß durch die Elementarkatastrophe, die im Herbst 1930 das schlesische Gebirge traf. Durch Windbruch fielen innerhalb von zwei Tagen auf deutscher Seite etwa 1,5 Millionen Festmeter Fichtenholz, auf tschechoslowakischer Seite noch größere Mengen. Diese Holzmassen, die zur Vermeidung nachfolgender Insektenkalamitäten in kürzester Zeit aufgearbeitet und verwertet werden mußten, drängten selbstverständlich in erster Linie auf den schlesischen Markt. Die Holzpreise, die sich bis dahin etwa auf der Höhe der Vorkriegszeit bewegt hatten, sanken schnell ab. Unter dem Einfluß des ersten großen Krisenjahres 1931 verfiel der Preisstand immer mehr. Der Bergbau, der einen großen Teil des schlesischen Holzes aufnimmt, schränkte seine Förderung ein; der Baumarkt stagnierte, die Möbelindustrie, die eine kurze Blütezeit erlebte, besaß noch genügende Lagervorräte, und die Eisenbahn machte große Abstriche an ihrem Auftragsprogramm. Die Preise für die wichtigsten Holzsortimente gingen um etwa 25 v. H., für andere bis zu 50 v. H. zurück. Den tiefsten Absturz von der Höhe der Jahre 1925/29 erlitten die Papierholzpreise. In der Expansionszeit der Papierindustrie spielten die hohen Frachtkosten, die gegenüber dem Vorkriegsstande sich verdoppelt hatten, keine so große Rolle; bei den gesunkenen Preisen fallen sie aber so empfindlich ins Gewicht, daß z. B. die schlesische Forstwirtschaft nach Mitteldeutschland kaum noch wettbewerbsfähig ist.

In ähnlicher Weise, wie viele Wirtschaftszweige Schlesienschwerer von der Krisis erfaßt worden sind als in anderen Teilen Deutschlands, befindet sich auch die schlesische Forstwirtschaft in einer noch schlechteren Lage als die Forstwirtschaft im übrigen Deutschland. Der schlesischen Wirtschaft geht es im ganzen schlechter, und die frachtungünstige Lage zu Mitteldeutschland und Berlin engt die Absatzmöglichkeiten noch weiter ein. So war die Zahl der Arbeitslosen in der Forstwirtschaft und im Holzgewerbe 1931 um 10 v. H. höher als im Reiche; 1932 hat sich der Hundertsatz weiter um etwa 2 v. H. gesteigert. 1930/31 konnte beim Privatwald ein durchschnittlicher Reinsertrag von nur 4,50 RM. je Hektar erzielt werden gegen 22 RM. im Jahre 1929/30; im Kommunalwald trat gegenüber einem Reinsertrag von 20 RM. ein Verlust von durchschnittlich 5 RM. je Hektar ein. Der Unterschied zwischen diesen Zahlen erklärt sich daraus, daß namentlich auf dem Privatbesitz im Gebirge das Einschlagsoll bis zu 300 Proz. überschritten wurde, um buchmäßig eine Rente zu erzielen. Der Rohertrag ist nach der Betriebsstatistik der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Niederschlesien von etwa 73 RM. je Hektar im Jahre 1929/30 auf 45 RM. gesunken, also um 38 v. H. Dagegen konnten die Ausgaben nur um 16 v. H. gemindert werden. Während es 1930/31 gelang, den vergrößerten Einschlag, wenn auch zu äußerst gedrückten Preisen, abzusetzen, befand sich zu Beginn des Winters 1931/32 ein Viertel des Normaleinschlags noch unverkauft im Walde. Die früheren Hauptabnehmer, die Sägewerke, liegen in Schlesien zum größten Teil still; dagegen haben die dem Großhandel gehörenden Sägewerke noch etwas Arbeit, da ja der Holzbedarf auch in den schlimmsten Krisenzeiten nicht völlig abstirbt. In der schlesischen Forstwirtschaft ist man nun dazu

übergegangen, nicht mehr wie früher Holz einzuschlagen und sich Käufer zu suchen, sondern zunächst Käufer zu suchen und dann einzuschlagen. Auf diese Weise wurde der Einschlag um etwa die Hälfte des Normaleinschlages eingeschränkt.

Das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage erhöhte sich für die schlesische Forstwirtschaft infolge der großen Holzeinfuhr aus Rußland. Die Sowjetunion mußte Sorge tragen, die technische Ausrüstung ihrer Industrie, die sie aus dem Auslande, zum größten Teil aus Deutschland, bezog, zu bezahlen, und überschwemmte den deutschen Markt mit Schnittmaterial und Papierholz unter den jeweils niedrigsten Inlandspreisen. Das russische Holz ist qualitativ erstklassig, weil bei dem großen Holzreichtum der Sowjetunion minderwertiges Material überhaupt nicht geschlagen wird. Es ist aber heute ebensowenig abzusetzen als deutsches. Die russischen Holzlager in Deutschland sind zur Zeit gefüllt und verhindern eine Stabilisierung der Holzpreise. Unter diesen unsicheren Preisverhältnissen leidet auch die Holzwirtschaft, die auf ein stabiles Preisniveau ihres Werkstoffs größeres Gewicht legt, als auf ständige Preisschwankungen nach unten. Seit November vorigen Jahres haben die Holzpreise etwas angezogen; sie liegen aber für die Hauptsortimente noch bedeutend unter den Vorkriegswerten.

Die zollpolitischen Forderungen der deutschen Forstwirtschaft sind inzwischen zum Teil erfüllt worden. Erinnert sei an die mehrfachen Zollerhöhungen im Vorjahr, an die Beschränkung der Papierholzeinfuhr seit 1. Januar d. J. und an die Verhandlungen mit Schweden wegen der Aufhebung der Schnitholzzollbindung. Auch sonst hat die Regierung — ganz abgesehen von der Osthilfe — die Forstwirtschaft zu unterstützen versucht, indem z. B. die Aufarbeitung des Schneebrechholzes im schlesischen Gebirge sich durch die Heranziehung Arbeitsloser billiger stellte. Die notwendige Kulturarbeit erleichtert der Freiwillige Arbeitsdienst, und die Frachttarife für Holz sind in dem der Reichsbahn bei ihrer eigenen angespannten Finanzlage möglichen (wenn auch nicht ausreichenden) Umfang gesenkt worden. Eine grundlegende Besserung ist freilich nur von einer allgemeinen Besserung der Wirtschaftslage zu erwarten. Bei der engen Verbundenheit aller Wirtschaftszweige hängt eine verstärkte Nachfrage nach Erzeugnissen der Forstwirtschaft von einer Erhöhung des Bedarfs in Gewerbe und Industrie ab, die sich wiederum nur aus einer Belebung der Gesamtwirtschaftslage ergeben kann. Der Rohstoff Holz hat ja, auch wenn er auf verschiedenen Gebieten durch andere Materialien verdrängt worden ist, noch Terrain zu gewinnen. So breitet sich der Holzhausbau mit der ländlichen und Stadtlandsiedlung schnell aus, und auch die Verwendung von Holz im Eisenbahnstreckenbau scheint sich wieder aufwärts zu bewegen. Große Zukunftsaussichten eröffnet überdies die chemische Aufbereitung. Die Forstwirtschaft wird diese Entwicklung nicht unbeachtet lassen dürfen und ihre Produktion mit Hilfe einer gründlichen Marktforschung den veränderten Bedürfnissen anpassen müssen.

(In einem zweiten Artikel soll die Lage der schlesischen Holzwirtschaft dargestellt werden.)

einzelner Aufträge beschäftigt. Die Kasseneingänge haben sich zeitweise unter dem Einfluß der Inventurverkäufe belebt. — In der Blusen- und Kleiderkonfektion stand der Monat Januar im Zeichen der Reisetätigkeit, die allerdings durch die Inventurverkäufe außerordentlich erschwert wurde. Trotzdem gelang es, Aufträge in Damenkleidern durchschnittlich in fast der gleichen Höhe wie im Vorjahr zu erzielen. Zur Zeit sind die Schneiderinnen voll beschäftigt. Der Geldeingang ist zufolge der Ausverkäufe nicht ungünstig.

**Wagen- und Maschinenbau:** In der Abteilung Wagenbau ist der restliche Teil der erwarteten Reichsbahnbestellungen eingegangen. Die Nachfrage seitens anderer Bahnverwaltungen des In- und Auslandes war im Berichtsmonat lebhafter als in den Vormonaten, jedoch ist es zu Auftragserteilungen noch nicht gekommen. In der Abteilung Maschinenbau (Dieselmotorenbau, allgemeiner Maschinenbau und Kesselbau) war die Nachfrage ebenso wie im Vormonat sehr lebhaft, und zwar insbesondere nach Dieselmotoren. Indessen ließ der Auftragsseingang sehr viel zu wünschen übrig, da im Dieselmotorenbau nur einige Bestellungen auf Motoren hereingekommen sind und im allgemeinen Maschinenbau und Kesselbau nur die üblichen Bestellungen auf Ersatz- und Reserveteile gebucht werden konnten. In der Abteilung Raupenschlepperbau gingen zahlreiche Anfragen ein, und es konnten auch einige Abschlüsse für das In- und das Ausland getätigten werden.

**Baumarkt:** Von den Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsbeschaffung kann die private Bautätigkeit leider keinen Gebrauch machen. Deshalb sind auf dem Baumarkt keine Besserungen eingetreten; auch die Aussichten für die bauliche Entwicklung müssen als nicht günstig angesprochen werden. Die Baustoffpreise sind durchweg stark zurückgegangen, nur die Arbeitstarife sollen aufrechterhalten werden. Der Baumaterialhandel ruht fast vollständig, ebenso der Grundstücksverkehr. Die Folgen der Notverordnung und die rigorose Handhabung der Hauszins- und Grundvermögenssteuerzuschläge bewirken völlige Entwertung des Hausbesitzes.

**Getreidehandel:** Während des Monats Januar war die Tendenz am Brotgetreidemarkt recht schwach. Trotz der erheblichen Stützungen der staatlichen Stellen war es nicht möglich, den Preis für Brotgetreide zu halten, obwohl die Zufuhren nicht allzu stark gewesen sind. Aber angesichts des sehr eingeschränkten Mehlabssatzes konnten die an den Markt kommenden Weizen- und Roggengemengen nur zu leicht abgeschwächten Preisen untergebracht werden, wenn diese Abschwächung sich auch in bescheidenen Grenzen hielt. Für Hafer fehlte jedes Interesse, da der Konsum vollkommen versagte; auch bei diesem Artikel gingen die Preise, obgleich nicht erheblich, zurück. Braugerste hatten im ersten Drittel des Monats Januar ein wenn auch nur kleines Geschäft. In der zweiten Hälfte des Monats ist dieses Geschäft fast völlig zum Erliegen gekommen. Etwas lebhafter wurde Industriegerste gehandelt, deren Preise sich im großen und ganzen auf unveränderter Höhe hielten. Das Geschäft in Wintergerste konnte nur noch als sporadisch bezeichnet werden.

**Mühlenindustrie:** Im verflossenen Monat war die Geschäftslage in der Mühlenindustrie außerordentlich ungünstig. Die Verhältnisse an den deutschen Getreidemärkten sind durch die verschiedenen Regierungsmaßnahmen ebenso wie durch die Verkaufszurückhaltung der Landwirtschaft in einer Weise beeinflußt, die das natürliche Paritätsverhältnis zwischen den einzelnen Märkten stark zu verwischen geeignet ist. Nicht nur die schlesischen Mühlen, sondern die Mühlen überhaupt leiden in ihrer Rohstoffversorgung unter diesen Maßnahmen, für die bezeichnend ist, daß trotz einer übergroßen Ernte es zeitweise für die Mühlen schwer ist, das für Deckung ihrer Mehlverkäufe erforderliche Getreide zu erhalten. Wenn trotzdem die Getreidepreise weiter fallen, so ist dies darauf zurückzuführen, daß infolge des darniederliegenden Mehlgeschäfts die reguläre Nachfrage nach Getreide noch hinter dem kleinen Angebot zurückbleibt. Für Schlesien hat sich ganz besonders der Export deutschen Getreides nach Polen störend bemerkbar gemacht. Es sind immerhin nicht unbeträchtliche Mengen auf diese Weise über die trockene Grenze abgeflossen, die sonst den schlesischen Mühlen zur Verfügung gestanden hätten. Dadurch sind die schlesischen Getreidepreise im Verhältnis zu denen des übrigen Deutschland, besonders unter Berücksichtigung der diesjährigen Qualitäten, als zu hoch zu bezeichnen. Unter diesen Umständen ist Mehl, besonders außerhalb Schlesiens, schwer und nur zu schlechten Preisen verkäuflich. Es kommt hinzu, daß bei der fortgesetzten rückgängigen Konjunktur die Abnahme früherer Mehlausfälle, die natürlich gegenüber den jetzigen Preisen zu teuer erscheinen, auf große Schwierigkeiten stößt. In Anbetracht der Tatsache, daß mit dem 31. Januar die Ausfahrmöglichkeiten für Mehl zu Ende gehen, war in diesem Monat noch eine lebhafte Exporttätigkeit in Hintermehlen zu verzeichnen. Das Geschäft in Kleie war durch die schlechten Preise der Futtermittel ungünstig beeinflußt, der Absatz jedoch immerhin befriedigend.

### Geschäftsjubiläum

Die Firma Friedrich Pohl, Futtermittel-Großhandlung, Spezialfirma für Mast- und Beifutter, Breslau 1, Karlstraße 29, blickte am 8. Februar d. J. auf ein 25jähriges Bestehen zurück. Dem Unternehmen ist seit 1919 eine Staatliche Lottereeinnahme angegliedert.

### Die Telegraphenaltstoffe

der Oberpostdirektionen Breslau, Liegnitz und Oppeln (Altmalle, Metallasche, Gummi, Lumpen) sollen im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden. Verzeichnisse der Altstoffe — nach Menge und Lagerstelle — sind unentgeltlich, Verkaufsbedingungen gegen Zahlung von 20 Rpf. bei dem Telegraphenamt Breslau 5, Holteistraße 3, erhältlich. Öffnung der Angebote daselbst am Montag, dem 27. Februar, 10 Uhr.

Breslau, Januar 1933.

Oberpostdirektion

## Zur Frage der Schlesischen Großuniversität

Die Breslauer Industrie- und Handelskammer hat sich von jeher für die Errichtung und den weiteren Ausbau der Technischen Hochschule auf das lebhafteste eingesetzt und auch für deren Erweiterungsbau auf Grund eines besonderen Staatsvertrages erhebliche Mittel bereit gestellt. Sie hat jetzt zusammen mit dem Landeshauptmann der Provinz Niederschlesien und dem Magistrat der Hauptstadt Breslau ein Schreiben folgenden Inhalts an das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gerichtet:

Die schlesischen Provinzen haben von jeher die Errichtung einer Technischen Hochschule in Breslau für eine Lebensnotwendigkeit für die Wirtschaft des deutschen Ostens angesehen, und es sind dafür auch von verschiedenen Stellen große Opfer gebracht worden. In der letzten Zeit haben im besonderen für die Errichtung und Ausgestaltung der Bauabteilung die Provinzen, die Stadt Breslau und die Industrie- und Handelskammern Breslau und Oppeln auf Grund besonderer Verträge mit der Staatsregierung größere Zuschüsse geleistet, in der Voraussetzung, daß die Erhaltung und der Ausbau der Technischen Hochschule gewährleistet ist. Die Nöte, die gegenwärtig auf der Wirtschaft des deutschen Ostens lasten, machen die Erhaltung und Stärkung einer Bildungsanstalt, die ein Kulturbollwerk ist und ihre Wirkungen weit über die Grenzen ausstrahlt, zu einer Aufgabe von größter nationalpolitischer Bedeutung.

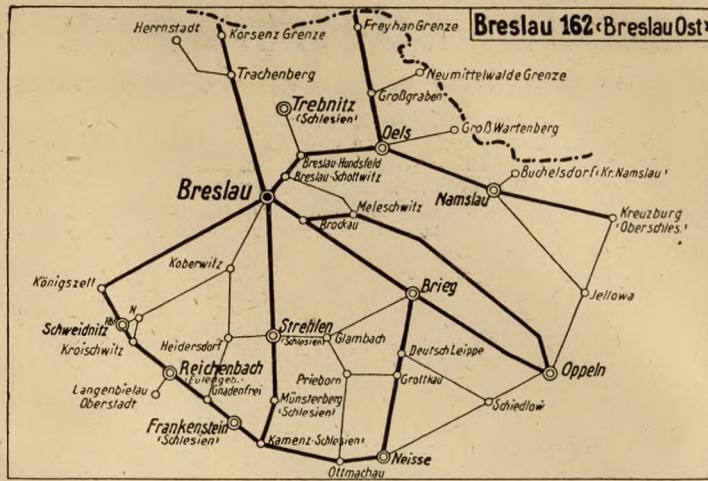
**Wir richten daher an die Staatsregierung das dringende Er suchen, Gewähr dafür zu schaffen, daß die mit der Errichtung und Ausgestaltung der Technischen Hochschule verfolgten Ziele, insbesondere auch der Vollausbau der Bauabteilung, in keinem Falle beeinträchtigt werden.**

## Berufsreiseverkehr verbessert und verbilligt

Mit Wirkung vom 1. März d. J. werden die Netz-, Bezirks- und Bezirksteilmonatskarten der Deutschen Reichsbahn verbessert und verbilligt. Die Netzkarten, die mit einer Geltungsdauer von einem Monat von jedem Tag an ausgestellt werden können, gelten künftig zur Benutzung von Schnell-, Eil- und Personenzügen auf etwa 7000 km (jetzt etwa 6000 km) Eisenbahnstrecken. Ihre Preise werden betragen:

für 1 Netz . . . . .	in 3. Kl. 90 RM., in 2. Kl. 120 RM. (bisher 100 RM.) (bisher 130 RM.)
für 2 aneinander anschließende Netze	in 3. Kl. 140 RM., in 2. Kl. 185 RM. (bisher 160 RM.) (bisher 208 RM.)
für 3 aneinander anschließende Netze	in 3. Kl. 170 RM., in 2. Kl. 225 RM. (bisher 200 RM.) (bisher 260 RM.)
für jedes weitere anschließende Netz	in 3. Kl. 20 RM., in 2. Kl. 25 RM. (bisher 40 RM.) (bisher 52 RM.)
für Netz Ostpreußen . .	in 3. Kl. 60 RM., in 2. Kl. 80 RM. (bisher 65 RM.) (bisher 82 RM.)

Die Preise der Bezirkskarten mit der gleichen Geltungsdauer wie die Netzkarten, die jetzt für große und kleine Bezirke sowie für



Personen- und Eilzüge verschieden sind, sinken auf den jetzigen Preis der kleinen Bezirkskarte Personenzug, betragen also künftig für die 3. Klasse 40 RM. (bisher 40–65 RM.) und für die 2. Klasse 52 RM. (bisher 52–80 RM.). Ihr Geltungsbereich wird etwa 1000 km umfassen. Außerdem werden Anschlußbezirkskarten für anschließende Bezirke zum Preise von 15 RM. für die 3. Klasse und 20 RM. für die 2. Klasse neu eingeführt. Sämtliche Bezirkskarten gelten künftig auch zur Benutzung von Eilzügen ohne Zusatzlager. Die Preise der für eine Woche von Sonntag bis Sonnabend gültigen Bezirksteilmonatskarten, die jetzt ebenfalls für große und kleine Bezirke sowie für Personenzug und Eilzug verschieden sind, betragen künftig einheitlich für die 3. Klasse 16 RM. (bisher 14–22 RM.) und für die 2. Klasse 21 RM. (bisher 18–27 RM.); auch sie werden etwa 1000 km umfassen. Diese Karten gelten künftig ebenfalls zur Benutzung von Eilzügen ohne Zusatzlager.

Die Pressestelle der Reichsbahndirektion Breslau gibt außerdem bekannt:

Die Grenzen der Netzkarte 3 (Schlesien), die bisher schon eine besonders gute Ausnutzungsmöglichkeit bot, sind nicht geändert worden. Die Netzkarte 4 (Pommern—Grenzmark) gilt künftig bis Breslau. Bei der Abgrenzung der bisherigen Bezirkskarten des Bezirks Breslau sind die seit ihrer Einführung geäußerten Wünsche, soweit sie im Rahmen des Möglichen lagen, berücksichtigt worden. (Vgl. hierzu auch den Schriftwechsel zwischen dem Verband der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern, Breslau, und der Reichsbahndirektion Breslau, „OWZ“ Nr. 16 vom 4. 11. 32, S. 340.—D. Red.) So gilt z. B. die Bezirkskarte Breslau 161 (Breslau West) künftig auch für die Strecken der Grafschaft Glatz. Die Gültigkeit der Bezirkskarte Breslau 162 (Görlitz) — künftig Breslau 164 (Görlitz) — ist auf der Strecke Görlitz—Greiffenberg bis Hirschberg, auf der Strecke Kohlfurt—Bunzlau bis Haynau, auf den Strecken Sagan—Forst und Görlitz—Spremberg bis Cottbus ausgedehnt worden. Die Bezirkskarte Breslau 163 (Liegnitz) — künftig Breslau 165 (Liegnitz) — kann auch auf den Strecken Merzdorf—Ruhbank—Liebau—Zillerthal—Erdmannsdorf, Hansdorf—Sorau—Sagan, Waltersdorf—Freystadt—Neusalz—Glogau und auf der Strecke Glogau—Steinau bis Wohlau benutzt werden. Ferner werden vom 1. März 1933 ab zwei neue Bezirkskarten, nämlich Breslau 162 (Breslau Ost) und Breslau 163 (Hirschberg Rsgb.), ausgegeben. Die neuen Karten gelten auf allen Reichsbahnstrecken innerhalb des, wie folgt, begrenzten Gebietes:

**Breslau Ost:** Breslau—Herrnstadt, weiter der Landesgrenze folgend bis Buchelsdorf (Kr. Namslau)—Kreuzburg—Oppeln—Neiße—Königszelt—Breslau.

**Hirschberg (Rsgb.):** Seidenberg—Görlitz—Liegnitz—Kamenz—Glatz-Stadt—Fellhammer—Halbstadt, weiter der Landesgrenze folgend bis Seidenberg.

Die Netz- und Bezirkskarten werden wie bisher bei allen größeren Bahnhöfen aufgelegt, Anschlußbezirkskarten ebenfalls auf allen wichtigen Bahnhöfen vorrätig gehalten. So kann z. B. zu den Bezirkskarten Breslau Ost oder Breslau West die Anschlußbezirkskarte Oberschlesien schon bei der Fahrkartenausgabe Breslau Hbf. gelöst werden.

Alles Nähere, insbesondere die Übersichtskarten über den Geltungsbereich sämtlicher Netz- und Bezirkskarten der Deutschen Reichsbahn und die Ausgabestellen enthält ein Heft, das demnächst an den Schaltern der Fahrkartenausgaben und Reisebüros sowie bei den Bahnhofsbuchhandlungen zu einem geringen Preis verkauft wird.

(Vgl. hierzu auch „OWZ“ Nr. 19 vom 18. 12. 31, S. 410/11.)



# Einzelhandelsfragen

## Abholen gekaufter Waren nach Ladenschluß

In letzter Zeit ist durch die Presse wiederholt die Mitteilung gegangen, das Kammergericht habe eine Entscheidung gefällt, wonach das Abholen gekaufter Waren nach Geschäftsschluß zulässig sei. Dazu stellt die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels fest: Bei dem jetzt wiederholt erörterten Urteil handelt es sich nicht um ein neueres Urteil, sondern um ein solches aus dem Jahre 1928. Das Kammergericht hält auch in diesem Urteil seine bisherige Rechtsauffassung, daß ein Abholen gekaufter Waren nach Ladenschluß aus einer offenen Verkaufsstelle unzulässig sei, weil darin eine Fortsetzung der Verkaufstätigkeit liege, ausdrücklich aufrecht. Hingegen erklärt es das Austragen von Waren, die zuvor gekauft oder bestellt worden sind, für zulässig, da in einem solchen Fall kein Gewerbebetrieb in einer offenen Verkaufsstelle stattfinde. Soweit ein Austragen gekaufter Waren nach Ladenschluß durch Arbeitnehmer erfolgt, sind hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeitnehmer natürlich die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen im Auge zu behalten, die das Kammergericht stillschweigend unterstellt. Das Austragen gekaufter Waren nach Ladenschluß durch Arbeitnehmer kann daher dann strafbar werden, wenn unzulässige Arbeitszeitüberschreitungen vorgenommen werden.

## „Zentraleinkauf“ — eine Schädigung des Einzelhandels

Aus Kreisen des Papierwareneinzelhandels wird uns geschrieben:

Behörden, Handel und Industrie versuchten in der Inflationszeit die ihnen zur Verfügung stehenden Barmittel vor Entwertung zu bewahren, indem sie diese schnellstens in Sachgütern, vor allem in Büroinventar und Bürotensilien, anlegten. Die Inflationszeit wurde so die Geburtsstunde der sog. Beschaffungsämter. Besonders schädigend mußte sich — als diese Ämter auch nach der Inflation bestehen blieben — die Ausschaltung des örtlichen Handels in einem Grenzland, wie Schlesien, auswirken. Dem schlesischen Einzelhandel ist durch die Grenzziehung ohnehin ein großer Teil seines Wirtschaftsraumes entrissen worden. Durch die Versorgung der Ämter, Filialen usw. mit Papier- und Schreibwaren sowie Büroartikeln seitens zentraler Stellen wurde sein Umsatz in der gesamten Provinz noch weiterhin geschmälert. Es kann aber die Schädigung eines ganzen Berufsstandes auf die Dauer nicht ohne Schädigung der Allgemeinheit erfolgen. Der Ertrag der betroffenen Händler ging rapide zurück, Angestellte mußten entlassen werden, große alte Geschäfte brachen zusammen, kleine Geschäfte bezahlten ihre Ladenmiete mit Hilfe der Wohlfahrt.

Darf gegenüber diesem großen Schaden, der im einzelnen von der Fachorganisation der Papierhändler belegt werden kann, die Zentralbeschaffung weiterhin aufrechterhalten werden? Es kann doch einer Behörde nicht gleichgültig sein, wenn ihr der Vorwurf gemacht werden muß, zum Ruin selbstständiger Existenzen beizutragen. Ebenso kurzsichtig ist es von den industriellen und kaufmännischen Großunternehmungen, ihre schlesischen Filialen, die schließlich in Schlesien Geschäfte abschließen wollen, mit dem gesamten Bürobedarf von der Zentrale aus zu versorgen. Praktische Osthilfe könnten unsere schlesischen Behörden und die Unternehmen, die in Schlesien Absatz suchen, leisten, wenn sie in Zukunft den ihnen unterstellten Ämtern und Filialen gestatten, ihren Bedarf an Papier und Schreibwaren sowie Büroartikeln beim örtlichen Handel zu decken.

\*

Ähnliche Klagen wurden in der vor kurzem abgehaltenen, von zahlreichen Mitgliedern besuchten Generalversammlung des Verbandes Schlesischer Papiergroßhändler laut. Insbesondere wurde allgemein hervorgehoben, daß einzelne Behörden, trotz wiederholter Bitten, immer noch Aufträge nach auswärts vergeben, obwohl genügend leistungsfähige Firmen am Platze seien, die mindestens zu den gleichen Preisen liefern könnten. Die Vergebung von Aufträgen erfolgte auch an auswärtige Firmen, die am Platze nur einen Vertreter hätten, der sich um die Aufträge persönlich bemühe und sie dann weitergebe. Es sei auch die Erfahrung gemacht worden, daß hiesige größere Geschäfte ihren Bedarf an Packpapier, Drucksachen usw. von außerhalb beziehen, anstatt unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß diese Aufträge am Platze vergeben werden.

## Unlauterer Wettbewerb

Entscheidungen des Sonderausschusses der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages.

## Inventurverkäufe und Wanderlagerbetrieb

Antrag: Ein Unternehmen, das eine feste Einzelhandelsniederlassung in einer Kleinstadt besitzt, hält von dort aus in Kleinstädten und Landgemeinden regelmäßig Wanderlager ab. Ist es zulässig, wenn diese Wanderlager innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Zeit auch als Inventurverkäufe angekündigt werden?

Gutachten: Eine Firma, die eine feste Niederlassung in einer Kleinstadt besitzt und in anderen Kleinstädten und Landgemeinden regelmäßig Wanderlager abhält, kann innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Zeit Inventurverkäufe auch an Orten abhalten, an denen sie ihre Wanderlager führt.

Begründung: Der Inventurverkauf hat neben anderen wichtigen Aufgaben auch den Zweck, Waren, deren Absatzfähigkeit infolge der vorgeschrittenen Zeit gelitten hat, in beschleunigter Form zum Verkauf zu bringen. Dieser Zweck erfordert es, daß die Inventurverkäufe auch denjenigen Geschäftszweigen zugänglich sind, die ihre Waren im Wanderlagerbetrieb absetzen. Soweit dadurch der Industrie und dem Großhandel der Absatz derjenigen Erzeugnisse erleichtert wird, bei denen die oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen, ist es offenbar, daß der Zweck auch den Verkauf in Form des Wanderlagers erfordert. Bedenken sind nur daraus abgeleitet worden, daß angesichts der Verschiedenheit der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Zeiten für die Inventurverkäufe der Veranstalter fortgesetzt Inventurverkäufe veranstaltet, indem er nach Ablauf der Frist des einen Verwaltungsbezirks den Verkauf in einem anderen Verwaltungsbezirk fortsetzt, in dem die Frist noch nicht abgelaufen ist. Indes liegt in dieser Möglichkeit keine Besonderheit des Wanderlagerbetriebes. Das gleiche kann sich auch beim stehenden Geschäftsbetrieb ereignen, der in mehreren Bezirken Verkaufsstellen hat. (29.6.1932)

## Hinweise auf die Geschäftseröffnung

Antrag: Wie lange darf ein Kaufmann, der ein Geschäft neu eröffnet hat, in seinen Ankündigungen auf die Geschäftseröffnung hinweisen?

Gutachten: Die Frage, wie lange darauf hingewiesen werden darf, daß ein Geschäft neu eröffnet wird, läßt sich nicht allgemein beantworten. Dafür sind die fachlichen und örtlichen Verhältnisse sowie die den Käufern gebotenen Vorteile maßgebend.

Begründung: Ein Schuhwarenhändler, der sein Geschäft im November 1931 eröffnet hatte, brachte über dem Schaufenster die Ankündigung an „Neueröffnung Schuhhaus . . .“. Die Ankündigung befand sich dort mindestens 6 Monate lang. Jeder Kaufmann hat naturgemäß das Recht, die Zeit der Errichtung seines Geschäfts in öffentlichen Ankündigungen, insbesondere auch auf Briefbogen, Preiszetteln u. dgl. bekanntzugeben. Ein besonderer darüber hinausgehender Hinweis ist nur üblich entweder ganz am Anfang oder nach einem längeren Bestehen. Die Ankündigung der Neueröffnung eines Geschäfts hat deshalb eine besondere Wirkung, weil die Käufer annehmen, in der ersten Zeit des Bestehens würden die Kunden besonders aufmerksam und besonders vorteilhaft behandelt. Das Fehlen von alten Lagerbeständen und die moderne Ausstattung in technischer Beziehung mag ebenfalls eine Rolle spielen. Überwiegend werden die Abnehmer auch erwarten, daß das neue Geschäft zur Anlockung und zum Erwerb einer Kundschaft gegenüber den übrigen Wettbewerbern besonders niedrige Preise stellen würde. Die Entscheidung darüber, wann eine solche Ankündigung unrichtig erscheint, kann nicht allein davon abhängen, wie lange Zeit der Veranstalter mit den Preisen hinter denen der anderen Wettbewerber zurückbleibt, da diese Preisvorteile keineswegs immer gewährt werden und, wenn sie gewährt werden, keineswegs die einzigen Vorteile bilden. Die zulässige Dauer einer solchen Ankündigung wird insbesondere vom Geschäftszweig, der Art der zum Verkauf stehenden Waren, ihrer Modeempfindlichkeit und der gleichen abhängen. Eine Frist von einem Monat, die gelegentlich in den Verhandlungen erwähnt worden ist, dürfte bei den eigentlichen Konsumwaren das Richtige sein. Nach Lage des einzelnen Falls (Lebensmittelgeschäfte, Gastwirtschaften, Möbelausstattungsgeschäfte können wohl kaum einheitlich behandelt werden) kann die Frist sich verlängern oder verkürzen.

**Die Winterhilfswerkstätten braucht Ihre Unterstützung!**  
Helfen Sie durch eine Überweisung auf das Postscheckkonto der Landeshauptkasse Breslau 3090 „Winterhilfe“

# Industrie- und Handelskammern

## Tilgungskassen für die Osthilfe-Gläubiger gefordert

Der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels haben die Industrie- und Handelskammern des Osthilfegebiets und die Gläubigerschutzverbände zu einer gemeinsamen Aussprache unter Vorsitz von Präsident Dr. jur. Dr.-Ing. e. h. Grund einberufen, die am 30. Januar 1933 im Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer zu Berlin stattfand.

Einleitend legte Dr. Frentzel vom Deutschen Industrie- und Handelstag dessen grundsätzliche Auffassung über die Osthilfe vom Standpunkt des gewerblichen Gläubigers dar und bekämpfte vor allem die Auffassung, daß die Osthilfe beim Gläubiger keine neuen Verluste hervorrufe, sondern nur stehende Verluste in Erscheinung treten lasse. Er kennzeichnete das bisherige Verhalten des Gesetzgebers, daß die im Interesse der Allgemeinheit, nämlich der Sicherung und Ernährung des deutschen Volkes entstandenen Lasten der Osthilfegesetzgebung überwiegend auf den Schultern der Gläubiger lägen, als weder rechtlich noch volkswirtschaftlich vertretbar.

Dr. Engel vom Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels wies darauf hin, daß die Berichte, die aus allen Bezirken des Ostens eingehen, ein nicht mehr zu steigerndes Maß von Erbitterung und Verzweiflung innerhalb der Gläubigerkreise zeigen. In weitesten Kreisen der Gläubiger sei der Eindruck entstanden, daß die Durchführung der Entschuldungen in der Weise erfolge, daß auf Kosten der Gläubiger dem Schuldner sein Vermögen erhalten werde ohne Rücksicht auf die weitere Existenzmöglichkeit der Gläubiger. Es bestehe die Gefahr, daß der in Generationen mit der Landwirtschaft eng zusammenarbeitende Warenhandel reihenweise zusammenbreche. Es sei unmöglich, den Genossenschaften auf der einen Seite zu helfen, die privatwirtschaftlich arbeitenden Handelsbetriebe aber ohne Schutz zu lassen, zumal die privatwirtschaftlich arbeitenden Betriebe ihre Geschäfte nachweislich gesünder, zweckmäßiger und sinnvoller geführt haben als die genossenschaftlichen.

Im Verlauf der mehrstündigen Aussprache ergriffen die Vertreter zahlreicher Industrie- und Handelskammern und fast sämtlicher Gläubigerschutzverbände das Wort. Auf Grund der Beratungen wurde folgende Entschließung von einer dazu eingesetzten Kommission verfaßt, die den zuständigen amtlichen Stellen zugeleitet worden ist:

„Die Bestimmungen der Osthilfegesetzgebung über das Sicherungs- und Entschuldungsverfahren bürden den gewerblichen, nicht genossenschaftlich organisierten Gläubigern den weit überwiegenden Hauptteil der Lasten auf, während nach dem Zweck des Gesetzes diese Lasten von der Allgemeinheit zu tragen wären. Diese Regelung verstößt gegen die elementarsten Grundsätze des Rechtsstaates. Alle mit der Landwirtschaft des Ostens im geschäftlichen Verkehr stehenden Betriebe haben schwerste Verluste erlitten; weitere nicht mehr tragbare Verluste drohen ihnen, während ihre schärfsten Wettbewerber, die Genossenschaften, beschleunigt und bevorzugt abgefunden worden sind. Auch diese unterschiedliche Behandlung der Gläubigergruppen ist unvereinbar mit den Grundsätzen staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit.“

Wir fordern deshalb sofortige Verwirklichung der den zuständigen Stellen seit Monaten vorliegenden Vorschläge zur Schaffung gewerblicher Tilgungskassen. Nur dieser Weg führt in Verbindung mit der ebenfalls seit langem verlangten Mitwirkung der Gläubigerkreise an den Entscheidungen über die Entschuldung zu der allseits erwünschten und notwendigen schleunigen Abwicklung der Sicherungs- und Entschuldungsverfahren.“

## Verband der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern

Der Verband der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern hielt am 27. Januar in Breslau unter Vorsitz von Präsident Dr. jur. Dr.-Ing. e. h. Grund eine Sitzung ab. Außer Organisationsfragen der Handelskammern standen im Mittelpunkt der Erörterungen folgende Fragen: Die Osthilfe, das landwirtschaftliche Sicherungsverfahren und die Schuldenregelung unter besonderer Berücksichtigung der von verschiedenen Kammern eingerichteten oder geplanten Vermittlungsstellen zur Schuldenregelung des Grundbesitzes. Die Verhandlungen ergaben völlige Übereinstimmung sowohl was die bisherigen Maßnahmen als auch was die weitere Behandlung anlangt.

## Prüfung einer A.-G.-Gründung

Im Büro der Industrie- und Handelskammer Breslau liegt zur Zeit folgender Revisionsbericht zur Einsichtnahme aus:

Name	Sitz	Gegenstand des Unternehmens	Vorstand
Schlesische Bau- und Finanz-Aktien-gesellschaft	Breslau	ist: die Förderung der privaten Bautätigkeit zum Teil durch eigenen Wohnungs- und gewerblichen Bau, zum Teil durch Unterstützung und Förderung der Bauvorhaben Dritter. Insbesondere gehört hierzu die Prüfung der Bauvorhaben auf ihre wirtschaftliche und technische Grundlage, des weiteren aber auch die Finanzierung bzw. die Förderung derselben. Das Unternehmen kann sich zu diesem Zwecke an verwandten Unternehmen beteiligen.	Syndikus Dr. Alfred Klaffke, Breslau

## Vortagsveranstaltung

Im Rahmen der Monatsversammlung des Kaufmännischen Vereins Namslau sprachen am 24. Januar Handelskammeryndikus Dr. Kriegenburg und Handelskammeryndikus Dr. Schur von der Industrie- und Handelskammer Breslau. Dr. Kriegenburg behandelte eingehend das Osthilfeverfahren, ferner Fragen der Selbstversorgung der deutschen Wirtschaft, der Importnotwendigkeit und der Exportmöglichkeiten. Dr. Schur erörterte Probleme des Einzelhandels; er besprach eingehend die Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 und berichtete dabei insbesondere über das Versagen der Zugabevorordnung. Schließlich streifte er noch Fragen, die mit den in den letzten Jahren sich vollzogenen Strukturwandlungen im Einzelhandel zusammenhängen. Die Veranstaltung wurde wieder mit großem Beifall aufgenommen.

## Ausverkäufe, Verkauf

In der Zeit vom 23. Januar bis 4. Februar 1933 wurden bei der Industrie- und Handelskammer Breslau angemeldet:

Emil Sachs, Reuschestr. 36, Haus- und Küchenartikel; Ausverkauf wegen Geschäftsaufgabe.

Lilly Behr, Reuschestr. 62, Damenhüte, Putzartikel; Ausverkauf wegen Geschäftsaufgabe.

Erich Hirsch, Schweidnitzer Str. 43 b, Trikotagen, Strümpfe; Räumungsverkauf wegen Aufgabe des Geschäftslokals.

## Wahlen zur Industrie- und Handelskammer Liegnitz

Bei den im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Liegnitz vorgenommenen Ergänzungswahlen sind zu Mitgliedern gewählt worden:

### Wahlbezirk Liegnitz:

Direktor Alois Florian, Liegnitz	Wiederwahl bis Ende 1938
Fabrikbesitzer Georg Hoffmann, Liegnitz	” ” ” ”
Kaufmann Alfred Fink, Liegnitz	” ” ” ”
Direktor Willy Jung, Liegnitz	” ” ” ”

### Wahlbezirk Bunzlau:

Kommerzienrat Hermann Fernbach, Bunzlau	Wiederwahl bis Ende 1938
Kaufmann Arnold Rothe, Bunzlau	” ” ” ”
Kaufmann Erich Becker, Bunzlau	Neuwahl bis Ende 1936

### Wahlbezirk Jauer:

Kaufmann Martin Scholz, Jauer	Neuwahl bis Ende 1938
-------------------------------	-----------------------

### Wahlbezirk Haynau:

Kaufmann Erwin Mertsch, Haynau	Wiederwahl bis Ende 1938
--------------------------------	--------------------------

### Wahlbezirk Lüben:

Kaufmann Karl Brauner, Lüben	Wiederwahl bis Ende 1938
------------------------------	--------------------------

### Wahlbezirk Bolkenhain:

Ingenieur Egon Meißner, Bolkenhain	Wiederwahl bis Ende 1938
------------------------------------	--------------------------

Redaktionsschluß am 7. Februar 1933.

Diese Nummer erscheint 24 Seiten stark einschließlich Umschlag und aml. Schuldnerverzeichnis.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Hans Barber.

Für den Inseratenteil: Ilse Reisner. Beide in Breslau.

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

# Handelsgerichtliche Eintragungen

## BRESLAU

In unser Handelsregister B Nr. 2475 ist heute bei der **Archimedes Schlesisch-Sächsische Schraubenfabriken Aktiengesellschaft, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die Prokura des Franz van Ooyen ist erloschen. — Direktor Franz van Ooyen, Breslau-Carlowitz, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Breslau, den 20. Dezember 1932. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B ist heute unter Nr. 2607 die **Herstein & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, mit dem Sitze in **Breslau, Karlstraße 44**, eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist: Herstellung und Vertrieb von Herrenkonfektion. Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte zu betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Sie ist auch berechtigt, auch Handel mit anderen Waren zu betreiben. — Stammkapital: 20.000 RM. Geschäftsführer ist Kaufmann Adolf Herstein in Breslau. — Gesellschaftsvertrag vom 4. August 1932. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuren vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, bestimmen, daß einer oder mehrere von ihnen allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. — Adolf Herstein ist in jedem Falle alleinvertretungsberechtigt. — Bekanntmachungen erfolgen im Reichsanzeiger.

Breslau, den 16. Januar 1933. Amtsgericht.

Bei den nachstehend bezeichneten, in unserem Handelsregister A eingetragenen Firmen ist folgendes eingetragen worden:

*Die Firma ist erloschen!*

Am 17. Januar 1933:

Nr. 9361: **Bruno Jantke, Breslau.**  
Nr. 9452: **Max Bruschk, Breslau.**

Nr. 11 100: **Fritz Rinneberg & Co. Kommanditgesellschaft, Breslau:** Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Nr. 11 249: **Viktoria - Drogerie Richard Negwer, Breslau.**  
Nr. 12 009: **Krum Popoff Yoghurt-Erzeugnisse, Inhaber Gertrud Thies, Breslau.**

Nr. 12 518: Alles für den Herrn Inh. Bruno Jacobowitz, Breslau.

Am 24. Januar 1933:

Nr. 1834: **Albert Peiser, Breslau.**  
Nr. 8099: **Oscar Schleicher, Breslau.**  
Nr. 10 786: **Martha Faulhaber Niederlage Schles. Leinen-Webereien und Wäsche-Fabriken, Breslau.**

Nr. 11 419: **Schlesische Gasapparate-Gesellschaft Topper & Co., Breslau.**  
Nr. 11 516: **Karl Blaschke, Breslau.**  
Nr. 12 587: **Schlesischer Schrotthandel Paul Piecha, Breslau.**

Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister B Nr. 2247 ist heute bei der **Schlesischer Funkverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Gesellschafter ist die Gesellschaft aufgelöst. — Der bisherige Geschäftsführer Wald Fröhlich ist zum Liquidator bestellt.

Breslau, den 19. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2490 ist heute bei der **Tritonwerke Bamberger Leroi Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die Zweigniederlassung Breslau ist aufgehoben.

Breslau, den 20. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 428 ist heute bei der **Breslauer Sanitäts-Milchkunstanstalt zum Schweizerhof Anton Ammann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: An Stelle des bisherigen Geschäftsführers Saalheimer ist der Kaufmann Isaak Gutmann zum Geschäftsführer bestellt.

Breslau, den 19. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 19. Januar 1933:

Bei Nr. 2352: Fa. **Gotthard Völkel, Breslau:** Alexandrine Völkel geb. Wagner ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. — Fräulein Magda Völkel aus Breslau ist als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur Frau Dora Völkel geb. Völkel ermächtigt.

Bei Nr. 4171: Firma **Carl Brandt, Zweigniederlassung Breslau:** Die Prokura des Max Hellemeyer ist erloschen. — Dem Dr. jur. Werner Rhode in Düsseldorf ist Einzelprokura erteilt.

Bei Nr. 7165: Firma **Nathan Levy, Breslau:** Die Prokuren des Herbert Graetz und Richard Graetz sind erloschen. — Die Kaufleute Dr. Herbert Graetz und Richard Graetz zu Breslau sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. — Die Firma ist in „Bernhard Graetz & Söhne“ geändert. (Vgl. A Nr. 12 680.)

Nr. 12 680: Fa. **Bernhard Graetz & Söhne, Breslau:** Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 1. Januar 1933. — Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute: Bernhard Graetz, Dr. Herbert Graetz und Richard Graetz, sämtlich in Breslau. — Die Prokura der Frau Frida Graetz geb. Ascher bleibt für die offene Handelsgesellschaft bestehen. Die Firma war bisher eine Einzelfirma und lautete „Nathan Levy“. (Vgl. A Nr. 7165.)

Bei Nr. 12 633: Die offene Handelsgesellschaft **Haco, Anzeigen-Expedition Hagemann & Co., Breslau**, ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Fritz Schramm ist alleiniger Inhaber der Firma.

Am 20. Januar 1933:

Bei Nr. 12 614: Die Firma **Carl Oder Inh. Otto Ackermann, Spedition u. Möbeltransport Lieferung von Baumaterialien u. Kohlen, Breslau**, ist von Amts wegen gelöscht.

Nr. 12 681: Firma **Arthur Jäger, Getreide- und Futtermittel-Großhandlung, Breslau**. — Inhaber ist der Kaufmann Arthur Jäger in Breslau.

Am 21. Januar 1933:

Bei Nr. 532: Firma **J. Kenna, Breslau:** Die Gesamtprokura des Wolf von Plessen ist erloschen. Bei Nr. 5496: Firma **August Praus, Breslau:** Die Prokura des Julius Schönlein ist erloschen.

Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister B Nr. 627 ist heute bei der **Remington - Schreibmaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Breslau**, folgendes eingetragen worden: Laut Beschluss vom 25. November 1932 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung (§ 7) abgeändert. — Die Gesellschaft wird, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch jeden Geschäftsführer allein vertreten. — Zum weiteren Geschäftsführer ist Kaufmann Frank Ingham zu Berlin bestellt. Charles J. Warren ist nicht mehr Geschäftsführer.

Breslau, den 21. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 293 ist heute bei der **E. F. Ohle's Erben Aktiengesellschaft, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Durch Beschluss vom 28. Dezember 1932 sind die §§ 9, 12, 19, des Gesellschaftsvertrages wieder in Kraft gesetzt (cf. Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931).

Breslau, den 21. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2497 ist heute bei der **Schlesische Boden-Credit-Aktien-Bank, Zweigniederlassung der Deutschen Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die Prokuren für Otto Tschörtner und Richard Hehmke sind erloschen.

Breslau, den 21. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2449 ist heute bei der **Eisenbahner Wohnungsbau-Gesellschaft für den Bezirk der Reichsbahndirektion Breslau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die Firma lautet fortan: „Deutsche Eisenbahn-Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. — Gegenstand ist fortan der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen. Das Unternehmen darf nur die in § 6 der Gemeinnützige-Verordnung und in den Ausführungsbestimmungen bezeichneten Geschäfte betreiben. — Durch Beschluss vom 22. Februar 1932 ist das Stammkapital um 80.000 auf 100.000 RM. erhöht. Durch Beschluss vom 22. Februar 1932 ist der Gesellschaftsvertrag gemäß der Niederschrift geändert und neu gefaßt. — Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder, falls Prokuren vorhanden sind, durch einen Geschäftsführer und einen Prokuren vertreten. Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht unter der Firma unter Hinzufügung der Namensunterschrift der zur Vertretung Berechtigten.

Breslau, den 23. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 614 ist heute bei der **Ziegeleierverband Breslau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Siegfried Albertz ist nicht mehr Liquidator. Zum Liquidator ist der Wirtschaftsprüfer Karl Kluge zu Breslau bestellt.

Breslau, den 25. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1087 ist heute bei der **Gustav Helbig, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst durch Gesellschafterbeschuß vom 2. Dezember 1932. Der Kaufmann Erwin Kabitz zu Breslau ist zum Liquidator bestellt.

Breslau, den 25. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 846 ist heute bei der **Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Filiale Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die Prokura des Wilhelm Franzke, Breslau, ist erloschen.

Breslau, den 27. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2600 ist heute bei der **Lichtspielgesellschaft „Baldur“ mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: An Stelle des ausscheidenden Bernhard Thiele ist der Kaufmann Alfred Kaden zu Breslau zum Geschäftsführer bestellt.

Breslau, den 28. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister A Nr. 12 655 ist heute folgendes eingetragen worden: Die offene Handelsgesellschaft **Hanns Kik & Co., Breslau**, ist aufgelöst. — Der bisherige Gesellschafter Hanns Kik ist alleiniger Inhaber der Firma.

Breslau, den 30. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2447 ist heute bei der **Wasserwirtschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Durch Gesellschafterbeschuß vom 28. Januar 1933 ist die Gesellschaft aufgelöst. — Der bisherige Geschäftsführer Ernst Fischer ist zum Liquidator bestellt.

Breslau, den 3. Februar 1933. Amtsgericht.

## Spielplan der Breslauer Theater

### Stadt-Theater (Opernhaus)

- 10. Februar, 19.30 Uhr  
**Carmen**, Oper von Georges Bizet
- 11. Februar, 19.30 Uhr  
**Tango um Mitternacht**, Operette von Karl Komjati
- 12. Februar, 11.30 Uhr, **Wagner-Konzert**  
15.30 Uhr, **Zar und Zimmermann**  
Komische Oper von Albert Lortzing
- 20 Uhr, **Die Hochzeit des Figaro**  
Komische Oper von W. A. Mozart
- 13. Februar, 18 Uhr  
**Götterdämmerung** (Neuinszenierung)  
Oper von Richard Wagner

### Lobe-Theater

- Täglich 20.15 Uhr, bis einschl. 17. Februar  
**Donna Diana**, Lustspiel von Moreto
- Ab 18. Februar, täglich 20.15 Uhr  
**Prinz Friedrich von Homburg**  
Schauspiel von Heinrich von Kleist
- Sonntag, 19. Februar, 15.30 Uhr, **Donna Diana**

### Gerhart-Hauptmann-Theater

- Täglich 20.15 Uhr, bis einschl. 17. Februar  
**Die Wölfe**, Drama von Romain Rolland
- Ab 18. Februar, täglich 20.15 Uhr  
**Die Helrat**  
Begebenheit in 3 Bildern von Nikolaj Gogol
- Sonntag, 19. Februar, 15.30 Uhr, **Die Wölfe**

### Schauspielhaus (Operettenbühne)

- Täglich 16.30 Uhr und 20.15 Uhr, **Im weißen Rössl**  
Operettensingspiel mit der Musik von Ralph Benatzky
- Preise für d. Nachmittag-Vorstellung RM 0,30 — RM 1,25  
für die Abend-Vorstellung... RM 0,30 — RM 2,50

### Liebich-Theater

- Täglich 20.15 Uhr, Sonntags auch 16.15 Uhr  
**2 Könige des Humors**  
**Wilhelm Hartstein, Adolf Gondrell**  
und das große Variété-Programm
- Eintrittspreise von 50 Pf. an

# Handelsgerichtliche Eintragungen

## BRESLAU

In unser Handelsregister B Nr. 1757 ist heute bei der **Hansa-Bank Schlesien Aktiengesellschaft, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Das Vorstandsmitglied Dr. Johannes Dobrick ist gestorben. Zu seinem Stellvertreter für die Zeit bis zum 1. Oktober 1933 vorbehältlich einer etwa früher erfolgenden Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes ist Geschäftsführer Oswald Hergesel zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Breslau, den 21. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 23. Januar 1933:

Bei Nr. 562: Die offene Handelsgesellschaft **Gebrüder Friedenthal, Breslau**, ist aufgelöst. Die bisherigen beiden Gesellschafter sind Liquidatoren und befugt, einzeln zu handeln.

Am 25. Januar 1933:

Bei Nr. 1278: Firma **Tauentzien - Apotheke F. Seiffert, Breslau**: Neue Inhaberin ist die verw. Apotheker Grete Seiffert geb. Altman, zu Breslau.

Bei Nr. 1268: Firma **Gustav Vogt, Breslau**: Neue Inhaberin ist die Kaufmannsfrau Elsa Vogt geb. Vocke in Breslau-Hundsfeld.

Bei Nr. 12499: Firma **Hans Hoffmann, Breslau**: Der Sitz der Firma ist nach Berlin verlegt.

Bei Nr. 12683: Fa. **Helmut Schubert, Breslau**: Inhaber ist der Kaufmann Helmut Schubert in Breslau.

Am 27. Januar 1933:

Bei Nr. 788: Fa. **Bernh. Jos. Grund, Breslau**: Dem Maximilian Grund zu Breslau ist unter Beschränkung auf die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassungen in Cottbus und Gleiwitz Gesamtprokura dergestalt erteilt, daß er zusammen mit einem anderen Prokuren zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Bei Nr. 2858: Die offene Handelsgesellschaft **Robert Arndt, Breslau**, ist aufgelöst. — Der bisherige Gesellschafter Herbert Arndt ist alleiniger Inhaber der Firma.

Bei Nr. 1268: Firma **Gustav Vogt, Breslau-Hundsfeld**: Dem Dr. Leopold Schlobach zu Breslau ist Prokura erteilt.

Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister A ist heute folgendes eingetragen worden:

Bei Nr. 160: Fa. **Siegbert Peiser, Breslau**: Dem Walter Peiser zu Breslau ist Prokura erteilt.

Bei Nr. 1109: Firma **Leipziger & Koessler, Breslau**: Die Prokura des Simon Steinbauer ist erloschen. — Dem Dagobert Friede zu Breslau ist Prokura erteilt worden dergestalt, daß er in Gemeinschaft mit einem Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist. — Paul Püschel ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist zwischen Gustav Leipziger und der verw. Kaufmann Emilie Püschel geb. Mertens nach dem Tode des Paul Püschel fortgesetzt. — Nach dem durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gustav Leipziger ist die Gesellschaft zwischen Frau Emilie Püschel geb. Mertens und der Ehefrau des Gustav Leipziger, Frau Dora Leipziger geb. Friede, fortgesetzt. — Nunmehr ist Frau Emilie Püschel geb. Mertens aus der Gesellschaft ausgeschieden. — Gleichzeitig sind Simon Steinbauer und Erich Aber in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind zwei Gesellschafter gemeinsam oder ein Gesellschafter mit einem Prokuren ermächtigt.

Bei Nr. 3233: Die Firma **Hermann Helm, Breslau**, ist jetzt eine offene Handelsgesellschaft, begonnen am 1. Januar 1933. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Hermann und Lothar Thal, beide in Breslau.

Bei Nr. 6728: Fa. **Brinitzer & Co., Breslau**: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Bei Nr. 12682: Firma **Franz Menzel, Breslau**: Inhaber ist Kaufmann Bruno Lehmann zu Breslau. (Der Sitz war vorher in Dresden.)

Breslau, den 24. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2523 ist heute bei der **Schuhfabrik Dorndorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Dem kaufmännischen Angestellten Heinrich Haag in Zweibrücken ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß er zur alleinigen Zeichnung der Firma befugt sein soll.

Breslau, den 24. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B ist heute unter Nr. 2608 die „**Verkaufsgesellschaft selbständiger Tischlermeister mit beschränkter Haftung**“, mit dem Sitz in **Breslau, Schuhbrücke 19/21**, eingetragen worden. — Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Verkauf aller Erzeugnisse des Tischlereigewerbes, insbesondere der Produktion der Gesellschafter. — Stammkapital: 20 000 RM. — Geschäftsführer sind die Tischlermeister Fritz Rostutscher u. Georg Jaitner, beide in Breslau. Gesellschaftsvertrag vom 2. Januar 1933, abgeändert durch Beschuß vom 13. Januar 1933 hinsichtlich des § 3 Abs. 2. — Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich.

Breslau, den 23. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B ist heute unter Nr. 2609 die „**Verwertung für Schlachtprodukte (Verpro) Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“, mit dem Sitz in **Breslau, Ofener Straße 41**, eingetragen worden. — Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Handelsgeschäften, insbesondere der An- und Verkauf von Häuten und Fellen und allen Produkten, die bei der Schlachtung abfallen, und anderer Waren. — Stammkapital: 20 000 Reichsmark. Geschäftsführer ist Direktor Rudolf Bernhard in Breslau. — Gesellschaftsvertrag vom 18. Januar 1933. — Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuren. — Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Deutschen Reichsanzeiger.

Breslau, den 25. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B ist heute unter Nr. 2610 die „**Schlesischer Schrotthandel Piecha u. Brandt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“, mit dem Sitz in **Breslau, Neue Taschenstraße 24**, eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Alteisenhandels und Abbruchunternehmens, der Handel mit Neuzeugen, Nutzeisen und verwandten Artikeln, insbesondere der Fortbetrieb des bisher unter der Firma „Schlesischer Schrotthandel Paul Piecha“ betriebenen Geschäftes. — Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer sind: Kaufmann Paul Piecha und Adolf Brandt, beide in Breslau. — Gesellschaftsvertrag vom 25. November 1932. Die Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 1937 gegründet. Wird sie nicht ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt, so verlängert sich die Dauer der Gesellschaft um jeweils weitere drei Jahre. — Die Geschäftsführer sind jeder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. — Die Gesellschafter Piecha und Metz bringen das bisher von dem Gesellschafter Piecha unter der Firma „Schlesischer Schrotthandel Paul Piecha“ betriebene Geschäft nebst Zubehör mit Aktiven und Passiven in die Gesellschaft zu einem Werte von 15 000 RM. ein unter Anrechnung auf ihre Stammeinlage.

Breslau, den 25. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2500 ist heute bei der **Schlesische Landberatung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Durch Beschuß vom 30. August 1932 ist das Stammkapital um 23 000 auf 43 000 Reichsmark erhöht. — Gemäß Beschuß vom 30. August 1932 ist Gegenstand: 1. Beratung, Leitung und Begutachtung, sowie treuhänderische Verwaltung und Verwertung landwirtschaftlicher Betriebe; 2. Planung und Durchführung von Umstellungs- und Entschuldungsmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Betrieben; 3. treuhänderische Überwachung landwirtschaftlicher Betriebe zugunsten ihrer Darlehngeber, und Erledigung aller durch diese Aufgaben bedingten Arbeiten. — Dem Herrn Rudolph Boethelt zu Breslau ist Prokura derart erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem der Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. — Durch Beschuß vom 30. August 1932 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt. — Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuren vertreten.

Breslau, den 25. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2270 ist heute bei der **Ehape Aktiengesellschaft für Einheitspreise, Zweigniederlassung Breslau**, folgendes eingetragen worden: Durch Beschuß der Generalversammlung vom 22. Dezember 1932 wurden die durch Notverordnung vom 19. September 1931 außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages betreffend den Aufsichtsrat und seine Vergütung (§§ 10—13) wiederhergestellt bzw. neu gefaßt. Gleichzeitig wurde der Gesellschaftsvertrag geändert in § 14 betr. die Bekanntmachung der Generalversammlung und in § 20 betr. die Bilanzaufstellung. — Die Prokura des Leo Leeser ist erloschen.

Breslau, den 25. Januar 1933. Amtsgericht.

## MARKLASSA

In unserem Handelsregister A Nr. 5 ist bei der offenen Handelsgesellschaft **J. G. Schiller in Wigandthal** das Erlöschen der Prokura des Alfred Neumann und die Erteilung der Prokura an den Kaufmann Gerhard Pätzold aus Lauban eingetragen worden.

Marklissa, den 1. Februar 1933. Amtsgericht.

## NAMSLAU

In das Handelsregister Abteilung A ist bei Nr. 180 Firma: „**Brauerei Albrecht Haselbach**“, **Namslau**, ferner in Abteilung B bei Nr. 12: **A. Haselbach Brauerei G. m. b. H., Namslau**, und bei Nr. 13: **Brauerei Albrecht Haselbach's Getränkeverwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Namslau**, heute folgendes eingetragen worden: Die Prokura des Dr. rer. pol. Curt Witschel in Namslau ist erloschen.

Namslau, den 12. Januar 1933. Amtsgericht.

In das Handelsregister B ist bei Nr. 12: **A. Haselbach, Brauerei G. m. b. H., Namslau**, heute eingetragen worden: Dem Kaufmann Hans Stöhr in Namslau ist derart Gesamtprokura erteilt, daß er in Gemeinschaft mit Herrn Brauereidirektor Sroka in Namslau zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Namslau, den 16. Januar 1933. Amtsgericht.

In das Handelsregister A ist bei Nr. 180: **Brauerei Albrecht Haselbach in Namslau** und in das Handelsregister B bei Nr. 13: **Brauerei Albrecht Haselbach's Getränkeverwertungsgesellschaft m. b. H. in Namslau** heute eingetragen worden: Herrn Kaufmann Hans Stöhr in Namslau ist derart Gesamtprokura erteilt, daß er in Gemeinschaft mit Herrn Brauereidiplomingenieur Direktor Rudolf Clemens in Freiburg i. Schles. oder mit Herrn Kaufmann Fritz Jonigkeit, jetzt in Freiburg i. Schles., zur Zeichnung und Vertretung der Firma befugt ist.

Namslau, den 17. Januar 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B wurde heute bei Nr. 8: **Bankhaus S. Bietschowky, Aktiengesellschaft in Namslau**, folgendes eingetragen: Durch Beschuß vom 28. Juni 1932 ist § 3 des Gesellschaftsvertrages geändert (Grundkapital). Die Herabsetzung des Grundkapitals ist erfolgt; es beträgt jetzt: 360 000 RM.

Namslau, den 20. Januar 1933. Das Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rittergutsbesitzers **Friedrich Otto Baron von Stosch** und der **Olga Baronin von Stosch in Lankau** wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 20. Februar 1933, 10 Uhr, anberaumt.

Amtsgericht Namslau, den 31. Januar 1933.

## NEUMITTELWALDE

Konkurs **Friedrich Kubitz, Neumittelwalde**: Schlußtermin am 4. März 1933, um 9 Uhr. Neumittelwalde, den 23. Januar 1933. Amtsgericht.

## STEINAU (ODER)

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Gerhard Griesohn** in Steinau (Oder) wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder sowie Schlußtermin auf den 27. Februar 1933, 9,45 Uhr, bestimmt.

Steinau (Oder), den 26. Januar 1933.

— 4 N. 2 a/32, — Amtsgericht.

## TREBNITZ

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 17. Februar 1933, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 9, versteigert werden die im Grundbuche a) der Rittergüter des Kreises Trebnitz, Parallelband III A Blatt Rittergut Paulitz, b) Paulitz Kreis Trebnitz Band I Blatt Nr. 14, c) Schwaine Kreis Trebnitz Band V Blatt Nr. 156 (eingetragener Eigentümer am 18. Januar bzw. 4. April 1932, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Der Rittergutsbesitzer Franz Josef von Gilgenheim in Paulitz) eingetragenen Grundstücke, a) Gemarkung Paulitz, Rittergut Paulitz, 146 ha 95 ar 21 qm groß, Grundsteuerertrag 1268,42 Taler, Grundsteuermutterrolle Artikel 21, 24, Gebäudesteuerrolle Nr. 21, Gebäudesteuerwert 1680 Mark, b) Gemarkung Paulitz, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 29, 32, 125/37, Acker und Weide im Dorfe, Garten am Dorfe, 1 ha 89 ar 17 qm groß, Grundsteuerertrag 19,86 Taler, Grundsteuermutterrolle Artikel 13, c) Gemarkung Schwaine, Restwerk Braczine, 13 ha 97 ar 54 qm groß, Grundsteuerertrag 50,11 Taler, Grundsteuermutterrolle Artikel 25. — 1. K. 120/31. — Amtsgericht Trebnitz, den 6. Januar 1933.

**Siegelmarken und Etiketten**  
ESTABLISHED ANNO 1890

1. Schlesische Gravier-Anstalt mit Kraftbetr.  
**OTTO BRUSCHKE**  
Breslau 1, Taschenstraße Nr. 21



# Bezugsquellen-Verzeichnis

für Industrie, Handel und Gewerbe

Wegen Aufgabe weiterer Felder bitten wir 231 56—57 anzurufen. Kostenanschläge und Vertreterbesuch bereitwilligst.

## Baugeschäfte

Karl Arlt

Breslau 6,  
Nikolaistadtgraben 3, Tel. 57993

Kiehnell & Co. G.m.b.H.  
gegr. 1902  
Breslau, Sternstraße 100  
Telephon 43168

## Bedachungen

Ewald Ritter

Breslau 10, Matthiasstr. 43 Tel. 40828

## Bücherrevisoren

Paul Köhler

beid. Bücherrevisor, Fränckelpl. 9, II T. 29778

Max Weiner

Steuerberater  
Arletiusstr. 28 Telefon 36230

## Dolmetscher

Dr. Karl Heidrich Deutch.-Poln.  
Handelskamm.  
Wallstr. 2, Tel. 27286. Beid. Dolmetscher f.d.  
poln. Sprache. Übersetzung auch in russ. Sprache

Julius Münzer

Opitzstr. 28 — Tel. 80759  
beidet für Englisch u. Französisch.  
Übersetzungen auch Spanisch.

## Drogen und Farben

Oscar Mohr

Kupferschmiedestr. 25 - Fernspr. 25457

## Emaille-Schilder

gar. wetterfest u. lichtecht für Industrie u. Handel  
Emaillierwerk Max Scholz

Breslau-Groß Tschansch, Fernspr. 24337

## Glas-Fassaden-Reinigungs-Institute

Joh. März

Karlstraße 42, Fernsprecher Nr. 23390  
Speziell Verleihung von Magirus-Leitern

## Holzwolle

Holzwollselle / Strohseile / Spezialholzwolle  
Zeitgemäße Ex-Waggonlieferungen und ständiges  
Fabrik-Lager Westbahn, Tor 2, Schuppen 3  
Fabrikpreise

Firma Wehmann

Fernruf 26714

## Korken

Kurt Drews & Wyschka Breslau 2

Neudorfstr. 35/39, Sammelnummer 36144

## Maschinen- und Steuertaxen

Ziv.-Ing. Opitz

Techn. Büro Germania Tel. 35403  
Breslau 23, Oltaschiner Kirchweg 30

## Silberwarenfabrik

Julius Eispert

Schießwerderstr. 13, Telephon 45970

## Zeichenutensilien

Lessing & Pohl

Fachgesch., Taschenstr. 29/31, Tel. 54682

## Sachverständige und Taxatoren

beidet bei † Handelskammer, ‡ Amts- und Landgericht, \* Oberlandesgericht.

### Abwasserreinigung für Städte, Gemeinden und Industrien

† Krahi, Gustav, Zivil-Ingenieur  
Breslau, Piastenstraße 24  
Telephon 44329

### Allgemeiner Maschinenbau

† Rettig, Wilh., Zivil-Ingenieur,  
Breslau 16, Maxstraße 26  
Fernsprecher 46934

\* Dr. Ing. e. h. MAX SCHMIDT  
Büro für Wirtschaft und Technik  
Hirschberg/Rsgb., Museumsstraße 7  
Fernsprecher 2644

### Arbeiterkonfektion und Berufskleidung – Baumollene Hosenzeuge

† Adolf Marcus, Breslau  
Carlstraße 17 — Telephon 57977  
gerichtl. beideter Sachverständiger  
auch für die Amtsgerichte Kanth,  
Neumarkt, Winzig und Wohlau.

### Augengläser, Optik und Lehrmittel

Adolf Heidrich Diplom-Optiker  
Breslau I, Schweidnitzer Straße 27  
Telephon 51320.

### Automobilbau Kraftfahrzeug-Angelegen.

† Kotschenreuther, Erhard  
Breslau 23 Herdainstraße 69  
Telephon 39969

† Laubenheimer, Friedrich,  
Breslau 8, Klosterstr. 53  
Telephon 57918

† Rettig, Wilh., Zivil-Ingenieur,  
Breslau 16, Maxstraße 26  
Fernsprecher 46934

### Brandschaden-Regulierung.

Poltz G., Dipl.-Ing. ger. beid. Sach-  
verst.u.Vb.Sachverst.deutsch.Zucker-  
fabr. Breslau 16, Tiergartenstraße 19

### Dampfkraftanlagen

† Rettig, Wilh., Zivil-Ingenieur,  
Breslau 16, Maxstraße 26  
Fernsprecher 45934

\* † Dr. Ing. e. h. MAX SCHMIDT  
Büro für Wirtschaft und Technik  
Hirschberg/Rsgb., Museumsstraße 7  
Fernsprecher 2644

### Druckereimaschinen u. -Ein- richtungen

(Brandschäden usw.) Abschätzungen  
† Georg Jung, Breslau 10  
Salzstraße 8, Fernsprecher 43527

### Eisenwaren, Werkzeuge, Haus- und Küchengeräte

† KOPP, HERBERT

(Inh. d. Fa. C. Schlawe)  
Reuschstraße 24, Tel. 54050

### Eisen- und Stahlwaren, Haus- und Küchengeräte für Einzelhandel

† STAPELFELDT, Hermann,

Auktionator und Taxator  
Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 2a

### Elektro-Maschinenbau

† Rebahn, Oswald

Elektromeister, Breslau,  
Schillerstr. 21, Tel. 31437

### Elektrotechnik

† Sipman D. J., Ober-Ingenieur

Breslau 18, Güntherstr. 17  
Telephon 81081

### Färberel — chem. Reinigung

KELLING, WILHELM

Fabrikbesitzer, Breslau-Klein-  
tschansch Tel. Sammelnr. 22101

### Gas-Anlagen u. Geräte

† MILDE, CURT, BRESLAU 3,  
Freiburger Str. 7  
Telephon: 51512

### Gastwirts- u. Gasthofgewerb.

† Blume, Heinrich  
Terrassen - Gaststätte an der Jahr-  
hunderthalle. Telefon 46477

### Gebäude- u. Grundstücktax.

† Schor, Richard, Baumeister  
\* gerichtl. beid. Sachverständiger  
Breslau 13 — Telephon 35706

### Handelschemiker

† Dr. Göttling, Gustav  
Inhaber Dr. W. Brüning  
Lohestr. 6, Tel. 32071

† Dr. HODUREK  
öffentl. ehem. Untersuchungslaborator.  
Breslau 2, N. Taschenstr. 11 Tel. 24426

† Dr. Kuhn, Friedrich  
Breslau 1, Karlstraße 28  
Fernsprecher Nr. 59938

### Heizungsanlagen

† Brendel, Philipp, Ingenieur  
Breslau 5, Grabschener Straße 120  
Telephon 32192

### Kanalisation für Städte, Gemeinden und Industrien

† Krah, Gustav, Zivil-Ingenieur  
Breslau, Piastenstraße 24  
Telephon 44329

### Kohlenhandel

† Nowag, Emil, Direktor  
Breslau 5, Gartenstraße 25,  
Telephon 56947

### Möbel Wohnungseinrichtungen

† Brandt, Siegbert  
Breslau 2, Gartenstrasse 87  
Telephon 51644

### Papier- u. Schreibwaren en gros u. en detail

† Werner Reimann,  
i. Fa. Emil Reimann, gegr. 1855  
Altbüßerstr. 10, Tel. Samm.-Nr. 24851  
Gerichtl. vereidigt. Sachverständiger

### Polnische Sprache

\* Dr. Heidrich, Karl  
(Deutsch-Poln. Handelskammer)

Breslau 1, Wallstraße 2, Telephon 27286

### Reklame u. Insertionswesen

† Ollendorff, Georg,  
Breslau 1, Ohlauer Str. 87  
Fernsprecher 23157

### Schornstein- u. Feuerungsbau

† Matthes, Richard, Baumeister u. Ing.  
Breslau 1, Margarethenstr. 23  
Telephon 24445/46, 54426

### Schuhhandel

† LEVY, HERBERT, Breslau 18,  
Gabitzstraße 140, Fernruf 83497

### Schuhhandel, Schuhmacher- arbeit, orth. Fußbekleidung

† LUDWIG, Hermann  
Breslau 1, Klosterstr. 10, Tel. 58273

### Wäscherei

KELLING, WILHELM  
Fabrikbesitzer, Breslau-Klein-  
tschansch, Tel. Sammelnr. 22101

### Wasserversorgung für Städte, Gemeinden und Industrien

† Krah, Gustav, Zivil-Ingenieur  
Breslau, Piastenstraße 24  
Telephon 44329

### Wasser-, Kanal-, Drainageanlagen

† MILDE, CURT, BRESLAU 3,  
Freiburger Str. 7  
Telephon: 51512

